

485 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 03 22

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975 und 318/1976 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die gemäß Abs. 1 Z. 1 festzustellenden Einheitswerte werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zur vorangegangenen Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z. 1 durchzuführen.“

2. § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 5 000 S oder um mehr als 100 000 S,“

3. Dem § 30 werden folgende Abs. 9 bis 12 angefügt:

„(9) Werden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, so ist ein einheit-

licher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 v. H. des Umsatzes dieses Gesamtbetriebes beträgt.

(10) Übersteigt der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse 25 v. H. des in Abs. 9 genannten Umsatzes, so ist hinsichtlich des Gesamtbetriebes ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen.

(11) Für die Beurteilung der in Abs. 9 und 10 genannten Ausmaße sind die Umsätze des dem Feststellungszeitpunkt vorangehenden Kalenderjahres maßgebend, sofern aus der Art der Betriebsführung eine Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

(12) Die Verbesserung der Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Umsätze aus zugekauften fremden Erzeugnissen ist gemäß § 40 zu berücksichtigen.“

4. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.“

5. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Pächteranteil

(1) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze oder teilweise verpachtet, so ist, wenn einer der Beteiligten zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, für Zwecke dieser Steuer ein Pächteranteil festzustellen. Hierbei richtet sich der Pächteranteil nach dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40. Für die Feststellung der Anteile ist bei überwiegender Ackernutzung der gepachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen der Pächteranteil mit 15 v. H., bei überwiegender Grünlandnutzung mit

30 v. H. des Ertragswertes der gepachteten Flächen anzusetzen. Dieser festgestellte Wert gilt gegenüber dem Pächter als Einheitswert, wobei die Rundungsbestimmungen des § 25 nicht anzuwenden sind. Liegt weder eine Acker- noch eine Grünlandnutzung vor, so richtet sich der Pächteranteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40.

(2) Für die Feststellungen der Anteile im Sinne des Abs. 1 sind jene Ertragsverhältnisse maßgebend, die für die gepachteten Flächen in der letztgültigen Einheitswertfeststellung für den landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde gelegt wurden.

(3) Pächteranteile unter 20 000 S für den einzelnen Pächter sind nicht festzustellen.

(4) Für Zwecke der Vermögensteuer des Grundeigentümers ist, soweit hierüber nicht gemäß Abs. 1 abgesprochen wurde, ein Pächteranteil auch dann festzustellen, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Feststellung bei einzelnen Pächtern nicht gegeben sind, jedoch der Betrag von insgesamt 20 000 S überschritten wird.

(5) Sind Feststellungen im Sinne des Abs. 1 erst auf einen Zeitpunkt vorzunehmen, der nach einem Feststellungszeitpunkt für den Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes liegt, weil ein Pachtverhältnis erst nach diesem Feststellungszeitpunkt begründet oder verändert wurde oder einer der Beteiligten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, so erfolgt die Feststellung der Anteile im Sinne des Abs. 1 zum 1. Jänner des Jahres, das der Begründung oder Änderung des Pachtverhältnisses folgt, bzw. auf jenen Zeitpunkt, der für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebend ist. Für Änderungen von Feststellungen im Sinne des Abs. 1 finden die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. a keine Anwendung.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Feststellung der Pächteranteile gemäß Abs. 1 und 4, so sind geänderte Bescheide zu erlassen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 5 gelten auch für Feststellungen gemäß Abs. 4.

(7) Ist eine gemäß Abs. 1 zu treffende Feststellung für eine Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung, so ist im Fall der Änderung oder nachträglichen Erlassung des Bescheides über die erstgenannte Feststellung der Bescheid über die letztgenannte Feststellung durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Wurde ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festgestellt und wird auf einen späteren Stichtag eine Feststellung gemäß Abs. 1

getroffen, die für die Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung ist, so ist auch auf diesen späteren Stichtag ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festzustellen.

(8) Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich mit Wirkung für alle am Pachtverhältnis Beteiligten getroffen. Feststellungen gemäß Abs. 4 werden einheitlich getroffen, wenn auf der Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Soweit auf Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, ist der gemäß Abs. 1 festzustellende Pächteranteil nach Maßgabe der Beteiligung aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist bei den gemäß Abs. 4 festzustellenden Pächteranteilen vorzunehmen, wenn auf der Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Von Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 ist je eine Ausfertigung dem Verpächter und dem Pächter zu übermitteln. Wenn bei Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 auf der Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, so findet hinsichtlich der jeweils auf Seite des Verpächters oder des Pächters bestehenden Personenmehrheit § 101 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung; dies gilt entsprechend, wenn bei Bescheiden gemäß Abs. 4 auf Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind.“

6. § 32 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist und mit einem für die ordnungsgemäße, gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden ausgestattet ist.“

7. § 32 Abs. 3 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. Die natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970, BGBl. Nr. 233 (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse, Wasserverhältnisse);

2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:

- a) äußere Verkehrslage (Lage des Hofes im Hinblick auf die Vermarktung der Erzeugnisse und die Versorgung mit Betriebsmitteln; Verhältnisse des Arbeitsmarktes),
- b) innere Verkehrslage (Lage bzw. Entfernung der Betriebsflächen zum Hof),
- c) Betriebsgröße.“

8. § 33 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Wohnungswert ist bei den unter § 29 Z. 1 und 3 genannten Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis zu einem, nach

den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken ermittelten Wohnungswert von 25 000 S Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).“

9. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken ermittelte Wohnungswert den in Abs. 1 genannten Betrag, so ist der den Betrag von 25 000 S übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs. 1 Z. 5) dem Grundvermögen zuzurechnen.“

10. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Hauptvergleichsbetrieb, Vergleichsbetriebe, Betriebszahl

(1) Für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes wird von einem Hauptvergleichsbetrieb ausgegangen, der die besten natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Z. 1 aufweist und bei dem sich die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit weder ertragsmindernd noch ertragerhöhend auswirken. Die Merkmale der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen dieses Hauptvergleichsbetriebes sind vom Bundesministerium für Finanzen nach Beratung im Bewertungsbeirat durch Verordnung rechtsverbindlich festzustellen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Bodenklimazahl (§ 16 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233) dieses Hauptvergleichsbetriebes ist mit der Wertzahl 100 anzunehmen.

(2) Um für die Bewertung aller in der Natur tatsächlich vorkommenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt das Bundesministerium für Finanzen für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem die Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen zum Hauptvergleichsbetriebe stehen. Diese Feststellungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Vergleichsbetriebe sind in allen Teilen des Bundesgebietes (Finanzlandesdirektionsbereichen) so auszuwählen, daß die Vergleichsbetriebe für die jeweilige Gegend kennzeichnend sind. In ihrer Gesamtheit haben diese einen Querschnitt über die Ertragsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundesgebietes zu ergeben.

(3) Das Verhältnis zum Hauptvergleichsbetrieb im Sinne des Abs. 1 wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Betriebszahl). Die Betriebszahl des Hauptvergleichsbetriebes ist 100.“

11. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Ermittlung der Betriebszahlen

(1) Bei der Feststellung der Betriebszahlen sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 32 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen; hiebei sind hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen die rechtskräftigen Ergebnisse der Bodenschätzung maßgebend (§ 16 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233).

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Betriebsmitteln. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 1 ist nicht anzusehen, daß Nebenbetriebe, Obstbau- und andere Sonderkulturen, Alpen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11) zu den Betrieben gehören.

(3) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb (Untervergleichsbetrieb) bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung der Betriebszahl mitberücksichtigt werden; in diesem Fall ist der Hektarsatz des Betriebes nicht durch Anwendung der für ihn festgestellten Betriebszahl zu ermitteln. Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.“

12. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Ermittlung des Hektarsatzes

(1) Für die Betriebszahl 100, d. h. für den Hauptvergleichsbetrieb, ist der Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) mit Bundesgesetz festzustellen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung, mit welchen Ertragswerten pro Hektar (Hektarsätzen) die im § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. a und b genannten Grundstücksflächen anzusetzen sind.

(3) Für die übrigen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung der für sie festgestellten Betriebszahl auf den Hektarsatz des Hauptvergleichsbetriebes.

(4) Für alle übrigen Betriebe wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ermittelt. Hiebei sind für die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Z. 2 lit. a und b ortsübliche Verhältnisse zugrunde zu legen.“

13. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

Ermittlung der Vergleichswerte
und Einheitswerte

(1) Der Vergleichswert ergibt sich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der in Hektar ausgedrückten Fläche des Betriebes. Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine und dergleichen, die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes sind die folgenden Teile des Betriebes gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe)
 - a) Alpen,
 - b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können;
2. nach den Vorschriften des § 46 Abs. 3 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;
3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbauvergleichslagen. Weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;
4. nach den Bestimmungen des § 49 gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;
5. mit ihrem Einzelertragswert Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würden.

(3) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, die unproduktives Land sind, scheiden für die Bewertung aus; als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann. Unbeschadet der Bestimmungen des 1. Satzes sind jene Flächen, die zwar nicht in Kultur genommen werden können, aber anderwärtig genutzt werden, gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. b gesondert zu bewerten.

(4) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendungen der Abs. 2 und 3 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Be-

trieb ergibt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmungen abgesehen und der maßgebende Hektarsatz auf den ganzen Betrieb angewendet werden.“

14. § 41 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. sechs unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Hievon müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder ausübende Landwirte sein. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder in gleicher Weise berufen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.“

15. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Aufgaben des Bewertungsbeirates

Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. bei der Beschreibung der Merkmale des Hauptvergleichsbetriebes (§ 34 Abs. 1),
2. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,
3. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,
4. bei der Festsetzung der Hektarsätze gemäß § 38 Abs. 2,
5. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

16. § 46 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebes mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;“

17. § 46 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schütz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe, Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß sowie Forstbetriebe mit mehr als zehn Hektar bis hundert Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

18. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41

Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen. Hievon müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder ausübende Forstwirte sein.“

19. § 48 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Weinbautreibender sein.“

20. § 49 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb). Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden. Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Fläche, die vorwiegend der Erholung dienen bzw. bei deren Bewirtschaftung ein Reinertrag nicht zu erwarten ist.

(2) Auf die gärtnerischen Betriebe finden die §§ 30 bis 32, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.“

21. § 49 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für die gärtnerische Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder drei Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Gartenbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Erwerbsgärtner sein. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen bei den im Abs. 3 bezeichneten Feststellungen und bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

22. § 53 Abs. 7 lit. a hat zu lauten:

„a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v. H., weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,

weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H., weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H., weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H., weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H., weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem 31. Dezember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, sind nur die Bestimmungen des § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz als gesetzliche Mietzinsbeschränkung im Sinne des ersten Halbsatzes anzusehen; die Kürzung ist auch für Mietobjekte zu gewähren, die nach diesem Zeitpunkt nachweislich nicht bzw. nicht zu einem höheren als dem seinerzeit auf Grund des Mietengesetzes, des Preisregelungsgesetzes und des Zinsstopgesetzes beschränkten Mietzins vermietet werden können.“

23. § 68 hat zu lauten:

„§ 68

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 60 Abs. 4. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 61 Abs. 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 72.

(4) Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 i. d. g. F. von der Umsatzsteuer befreit sind, sind mit 85 v. H. des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen.

(5) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebes ist die Summe der Werte, die sich nach den Abs. 1 bis 4 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 64) des Betriebes. Bei der Ermittlung

des Gesamtwertes sind die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.“

24. § 69 Z. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen. Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 100 000 S übersteigen;“

25. § 69 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 S übersteigt;“

26. § 69 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Kraftfahrzeuge und Anhänger, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Motor- und Segeljachten;“

27. § 69 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 150 000 S übersteigt.“

28. § 74 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend. Weicht dieser Kurswert um nicht mehr als 10 v. H. vom Nennwert ab, so ist für auf Schilling lautende Wertpapiere der Steuerkurswert mit 95 v. H. des Nennwertes anzusetzen; bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend;“

29. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für

die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen, wobei die Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe um die gemäß § 31 a festgestellten Pächteranteile zu vermindern sind. Die Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von Einfamilienhäusern im Sinne des § 54 Abs. 1 Z. 4 sind um einen Betrag von höchstens 100 000 S bzw. um den dem Anteil entsprechenden Teilbetrag von 100 000 S zu kürzen.“

30. § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.“

31. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen, in denen § 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes in geltender Fassung Anwendung findet, sind nur jene Schulden und Lasten abzugsfähig, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die der inländischen Besteuerung unterliegen.“

32. Dem § 78 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder 2 ist die im § 69 Z. 5 lit. a angeführte Freigrenze für jeden Berechtigten zu gewähren.

(6) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 3 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 100 000 S nicht übersteigen.“

Artikel II

1. Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 14, 16, 17 und 20 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 liegen oder eintreten.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z. 15, 18, 19, 21 und 23 bis 32 sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 liegen oder eintreten.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z. 22 sind erstmalig bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundvermögens zum 1. Jänner 1973 und bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte dieser Vermögensart zum 1. Jänner 1974 anzuwenden.

ABSCHNITT II

Grundsteuergesetz 1955

Artikel I

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 146/1963, 327/1963, 182/1965 und 406/1974 wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge werden erst mit den im § 20 Abs. 3 erster Satz des Bewertungsgesetzes 1955 genannten Zeitpunkten wirksam. Bis zu diesen Zeitpunkten gilt die bisherige Veranlagung, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen gemäß §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes 1955 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Grundsteuermeßbeträge auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z. 1 durchzuführen.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte oder Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 liegen oder eintreten.

ABSCHNITT III

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976 und 664/1976 wird wie folgt geändert:

1. § 40 und seine Überschrift haben zu lauten:
„Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den Betrag von 19 500 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der An-

trag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.“

2. Die Abs. 1 bis 3 des § 41 haben zu lauten:

„(1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die anderen Einkünfte, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, mehr als 10 000 S betragen haben oder
2. im Einkommen steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 7 000 S enthalten sind.

(2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder
2. die Summe der Einkünfte im Sinne des Abs. 1 Z. 1 einen Verlust ergeben hat oder
3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder
4. ihm beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht geltend gemachte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen sind und die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 oder § 39 im vorangegangenen Kalenderjahr gegeben sind oder
5. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 bis 4 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Findet eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt,

so ist von den anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.“

3. Der Abs. 1 des § 42 hat zu lauten:

„(1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder

2. das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder

3. das Einkommen mehr als 19 500 S betragen hat und darin Einkünfte im Sinne des § 41 Abs. 1 Z. 1 von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

4. in dem Einkommen steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 7 000 S enthalten sind.“

4. Der Abs. 3 des § 122 hat zu lauten:

„(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1979 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1979 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 1 bis 3 sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1977,

2. beim Steuerabzug in sonstigen Fällen für die Zeit ab 1. Jänner 1977.

ABSCHNITT IV

Gewerbesteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972 und 17/1975 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

1. Am Schluß der Z. 3 des § 8 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Als Z. 4 wird dem § 8 angefügt:

„4. die Gewinnanteile jeder Art aus der unmittelbaren Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 2 Z. 2), wenn die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem Schluß des für die Ermittlung des Gewerbetrages maßgebenden Wirtschaftsjahres ununterbrochen in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel bestanden hat und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinnes (§ 6) angesetzt worden sind. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist.“

2. Am Schluß der Z. 2 des Abs. 3 des § 12 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Als Z. 3 wird dem Abs. 3 des § 12 angefügt:

„3. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerbetkapital gehörenden Beteiligung im Sinne des § 8 Z. 4.“

3. § 25 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbebetriebes im Kalendermonat nicht 15 000 S, so werden von ihr 10 000 S abgezogen.“

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmals für die Zeit nach dem 31. Dezember 1977 anzuwenden.

ABSCHNITT V**Familienlastenausgleichsgesetz
1967****Artikel I**

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 302/1968, BGBl. Nr. 195/1969, BGBl. Nr. 10/1970, BGBl. Nr. 415/1970, BGBl. Nr. 116/1971, BGBl. Nr. 229/1971, BGBl. Nr. 284/1972, BGBl. Nr. 23/1973, BGBl. Nr. 385/1973, BGBl. Nr. 29/1974, BGBl. Nr. 418/1974, BGBl. Nr. 290/1976 und BGBl. Nr. 711/1976 wird wie folgt geändert:

Im § 41 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:
„Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.“

Artikel II

Art. I ist auf Lohnzahlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1977 vorgenommen werden.

ABSCHNITT VI**Bundesabgabenordnung****Artikel I**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974 und 667/1976 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966, 472/1974 und 48/1977 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 des § 212 hat zu lauten:

„(1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.“

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I ist ab 1. Dezember 1977 anzuwenden.

ABSCHNITT VII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Abschnitt I

Zu Art. I:

Vorliegender Gesetzesentwurf sieht zur Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1977 eine Reihe von Bestimmungen vor, die verhindern sollen, daß auf dem Gebiete der Besteuerung kleiner Vermögen durch die Anhebung des Vermögensteuersatzes von 0,75 v. H. auf 1 v. H. durch die Novelle zum Vermögensteuergesetz vom 30. November 1976, BGBl. Nr. 665/1976, Härten auftreten bzw. daß durch die Entwicklung der Einheitswerte des Grundbesitzes bzw. durch die allgemeine Geldentwicklung eine größere Anzahl von Personen zusätzlich zur Vermögensteuer heranzuziehen sein wird. In diesem Rahmen ist daher vorgesehen, den Abschlag für Einfamilienhäuser wesentlich zu erhöhen und die Benachteiligung bei einfachen Einfamilienhäusern zu beseitigen. Andererseits ist vorgesehen, die Begünstigung von Personen, die mehrere Einfamilienhäuser besitzen, zu beseitigen. In gleicher Weise sind Erhöhungen der Freibeträge bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens, insbesondere für Sparguthaben und für festverzinsliche Wertpapiere, vorgesehen. Zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung sollen neue Bestimmungen über die Bewertung festverzinslicher Wertpapiere dienen. Überdies sind auf dem Gebiete der Bewertung des sonstigen Vermögens gewisse Klarstellungen bzw. Anpassungen des bisherigen Gesetzestextes an die allgemeine Entwicklung vorgesehen.

Zur Berücksichtigung der Unsicherheiten in der Exportwirtschaft erscheinen besondere Maßnahmen auf dem Gebiete der Bewertung von Forderungen aus diesbezüglichen Geschäftsbeziehungen erforderlich.

Für die zum 1. Jänner 1979 durchzuführende Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens müssen die Vorarbeiten zur zeitgerechten Durchführung dieser Hauptfeststellung bereits im Jahre 1977 beginnen. Um diese Hauptfeststellung einfach und den derzeitigen Ertragsverhältnissen entsprechend durchführen zu können, sind eine Reihe von Bestimmungen vorgesehen, die diesen

Zielen dienen. Einzelne Bestimmungen sollen hierbei nur die herrschende Praxis mit der Gesetzeslage in Übereinstimmung bringen.

Im einzelnen ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Bereits seit der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes zum 1. Jänner 1963 besteht die Regelung, daß die Hauptfeststellungsbescheide erst zu einem späteren Stichtag wirksam werden. Dies hat sich auch bei den Hauptfeststellungen zum 1. Jänner 1970 und 1. Jänner 1973 überaus bewährt, da hiedurch bei allen regelmäßig zu veranlagenden Steuern — wie z. B. Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer — Verspätungen bei der Bescheiderstellung nach Möglichkeit vermieden werden und die Steuerpflichtigen hiedurch nicht Gefahr laufen, Nachzahlungen für mehrere Jahre gewärtigen zu müssen. Allerdings erfolgte bisher die Regelung, daß Hauptfeststellungsbescheide erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam werden sollen, in eigenen Gesetzen bzw. in besonderen Artikeln zu Novellen zum Bewertungsgesetz. Es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, diese Bestimmung, die sich in der Praxis überaus bewährt hat, als Dauerbestimmung in das Bewertungsgesetz selbst zu übernehmen.

Zu Art. I Z. 2:

Der Mindestbetrag, der für eine Wertfortschreibung bei Einheitswerten des Grundvermögens als Abweichung vorliegen muß, soll von 2 000 S auf 5 000 S erhöht werden. Diese Änderung dient ausschließlich der Verwaltungsreform und soll verhindern, daß bei relativ unbedeutenden Objekten — überwiegend wird es sich hierbei um Schrebergartenhütten u. ä. handeln — jede kleinere Veränderung im Gebäudebestand oder in der Ausstattung zu einer Wertfortschreibung führt.

Zu Art. I Z. 3:

Durch den Zukauf fremder Erzeugnisse bei einer Anzahl von land- und forstwirtschaftlichen

Betrieben (z. B. Blumen, Wein) werden die Umsätze solcher Betriebe wesentlich gesteigert. Der prozentuelle Anteil des Einkaufswertes fremder Erzeugnisse am Umsatz des Gesamtwertes wird als Schlüssel bei der Trennung landwirtschaftlicher Betriebes zu Gewerbebetrieb herangezogen, wobei übliches Zubehör, wie Flaschen, einfache Blumentöpfe u. ä., außer Betracht bleiben. Durch diese neuen Bestimmungen wird es ermöglicht, bis zu einem bestimmten Ausmaß Zukäufe zu tätigen, ohne daß hiedurch die Eigenschaft des landwirtschaftlichen Betriebes, des gärtnerischen Betriebes, des Weinbaubetriebes usw. verlorengeht.

Zu Art. I Z. 4:

Durch die vorgesehene Neuregelung der Bestimmungen über den Pächteranteil in § 31 a und die Unterstellung im § 32 Abs. 2, daß der notwendige Bestand an Wirtschaftsgebäuden vorhanden ist, erscheint vorliegende Neufassung erforderlich.

Zu Art. I Z. 5:

Die bisherige Regelung in § 30 Abs. 2 stand weder mit den übrigen Bestimmungen des Bewertungsgesetzes noch mit jenen der Bundesabgabenordnung im Einklang. Es ergaben sich bei der Vollziehung solche Schwierigkeiten, daß sie in keinem Verhältnis zur wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmung standen. Insbesondere war es praktisch unmöglich, bei einer teilweisen Verpachtung eine Relation zum Gesamtwert herzustellen, wie dies z. B. dann der Fall war, wenn von einem 100 Hektar großen Betrieb lediglich einige Hektar verpachtet waren. Überdies ergaben sich hinsichtlich des wertmäßigen Anteils für Pächter und Verpächter in Einzelfällen dann Probleme, wenn beide vermögenssteuerpflichtig waren.

Die vorgesehene Neuregelung will diese Probleme beseitigen und die Bewertung des Pächteranteils wesentlich vereinfachen. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Flächen wird hiebei entsprechend der bisherigen Praxis das Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter im Gesetz festgelegt, wobei der Viehzucht eine stärkere Bedeutung zukommt als dem Ackerbau, da das regelmäßig im Eigentum des Pächters stehende Vieh den Ertrag stärker beeinflusst als allfällige Maschinen, die nicht unbedingt im Eigentum des Pächters stehen müssen, sondern z. B. auch im Wege eines Maschinenringes zur Verfügung stehen können. Überdies ist hiebei grundsätzlich ein Pächteranteil nur für jene Flächen festzustellen, die verpachtet sind, so daß der oder die Pächter keinen Anspruch mehr haben auf Bekanntgabe des auch die nichtverpachteten Teile des Betriebes umfassenden Gesamteinheitswertes. Der Verwaltungsvereinfachung soll jene Bestimmung dienen, wonach Pächteranteile unter 20 000 S nicht fest-

zustellen sind, wobei aber für den oder die Verpächter, die in der Praxis viel häufiger vermögenssteuerpflichtig sind als die Pächter, ebenfalls der Grundsatz gelten soll, daß auch hier erst ab Pächteranteilen von insgesamt 20 000 S eine Feststellung erforderlich ist. Überdies soll Vorsorge getroffen werden, daß bei Änderung des Pachtverhältnisses auch die Bescheide über die Pächteranteile geändert werden können. Generell ist zu bemerken, daß nur dann dort eine Bescheidzustellung erfolgt, wo Vermögensteuerpflicht vorliegt.

Zu Art. I Z. 6:

Bei der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist ein notwendiger Bestand an Wirtschaftsgebäuden erforderlich. Entsprechend der bisherigen Praxis wird unterstellt, daß Wirtschaftsgebäude im notwendigen Ausmaß zur Verfügung stehen und es kostenmäßig gleichgültig ist, ob Kosten für Errichtung und Erhaltung der Gebäude anfallen oder eine entsprechende Miete.

Zu Art. I Z. 7:

Da bereits für alle landwirtschaftlichen Betriebe die rechtskräftigen Bodenschätzungsergebnisse vorliegen, werden künftig bei der Beurteilung der natürlichen Ertragsbedingungen nur mehr solche Ergebnisse herangezogen.

Mit der Neuformulierung der Z. 2 lit. a und lit. b ergeben sich keine Änderungen, sondern lediglich nur Anpassungen an betriebswirtschaftliche Definitionen, die schon bisher im Rahmen des Bewertungsbeirates gebräuchlich waren.

Neu ist hingegen die Einbeziehung der „Betriebsgröße“ unter lit. c als gesonderter Maßstab für die Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit. Die bisher im § 36 Abs. 2 zweiter Satz enthalten gewesene Bestimmung, nach welcher hinsichtlich der Betriebsgröße nicht die tatsächliche Betriebsgröße, sondern die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehende Betriebsgröße zu unterstellen ist, konnte nicht mehr beibehalten werden, weil durch die Mechanisierung die Betriebsgröße einen wesentlich gewichtigeren Einfluß auf die erzielbaren Reinerträge ausübt als früher. Infolge der großen Unterschiedlichkeit der Betriebsgrößen innerhalb von kleinen Gebieten war die Feststellung einer als „regelmäßig“ anzusehenden gegendüblichen Betriebsgröße schon bisher immer problematisch.

Zu Art. I Z. 8 und 9:

Der vorliegende Entwurf ändert die derzeit geltenden Bestimmungen betreffend die Ermittlung des Wohnungswertes insofern ab, als nunmehr eine prozentuelle Verknüpfung des Wohnungswertes an den Vergleichswert nicht mehr

gegeben ist. Dies bedeutet, daß eine Änderung des Vergleichswertes (beispielsweise durch Flächenänderung) nun nicht auch zwangsläufig zu einer Änderung des Wohnungswertes führen muß, wenn im Bestand des Wohngebäudes keine Änderung eintritt. Durch die Einführung des absoluten Betrages von 25 000 S wird nunmehr auch eine gleichmäßige steuerliche Behandlung aller landwirtschaftlichen Betriebe und Weinbaubetriebe hinsichtlich des Bestandes an Wohngebäuden erzielt. Darüber hinaus wird sich durch diese Bestimmung auch eine Verwaltungsvereinfachung ergeben.

Zu Art. I Z. 10:

Im Abs. 1 wird der Hauptvergleichsbetrieb hinsichtlich seiner natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen kurz charakterisiert. Die einzelnen Merkmale dieses Hauptvergleichsbetriebes werden wie bisher vom Bundesministerium für Finanzen nach Beratung im Bewertungsbeirat durch Verordnung rechtsverbindlich festgestellt und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Neu ist, daß für den Hauptvergleichsbetrieb die Bodenklimazahl mit der Wertzahl 100 (beste natürliche Ertragsbedingungen) anzunehmen ist.

Der Abs. 2 beinhaltet die Bedeutung der Vergleichsbetriebe als Hauptstützpunkte der Bewertung, wobei besonders hervorgehoben wird, daß diese für die jeweilige Gegend kennzeichnend sein müssen und in ihrer Gesamtheit einen Querschnitt über die Ertragsverhältnisse aller landwirtschaftlichen Betriebe des Bundesgebietes darstellen.

Die Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen jenen des früheren Abs. 2.

Zu Art. I Z. 11:

Die Neufassung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 ergibt sich folgerichtig auf Grund der Änderungen im § 32 Abs. 3 Z. 1 und 2. Der Abs. 3 wird unverändert beibehalten, während der frühere Abs. 4 hinfällig geworden ist, da für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen die Ergebnisse der Bodenschätzung bereits vorliegen.

Zu Art. I Z. 12:

Die wesentlichste Abänderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen ergibt sich im Abs. 1, in welchem vorgeschrieben wird, daß für die Betriebszahl 100 der Hektarsatz nicht vom Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung, sondern mit Bundesgesetz festzusetzen ist. Gegenüber der bisherigen Praxis tritt jedoch dadurch keine Änderung ein, da bisher schon bei den Hauptfeststellungen dieser Hektarsatz vom Gesetzgeber festgesetzt wurde.

Wenn nach Abs. 4 bei der Hektarsatzermittlung für alle übrigen Betriebe hinsichtlich der äußeren und der inneren Verkehrslage ortsübliche Verhältnisse zugrunde zu legen sind, bedeutet dies eine wesentliche Vereinfachung bei der Durchführung der Einheitsbewertung. Durch entsprechende Gruppierung der Betriebe innerhalb eines Gebietes wird auch auf diese Art den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahegekommen. Hierbei ist davon auszugehen, daß zufolge der historischen Entwicklung der Besiedlungsformen in den einzelnen Gebieten gleichzeitig verschiedene Erscheinungsformen der ortsüblichen Verhältnisse, insbesondere hinsichtlich der inneren Verkehrslage der Betriebe, zu berücksichtigen sind. Es darf darauf hingewiesen werden, daß in der Praxis bereits bisher analog vorgegangen wurde.

Zu Art. I Z. 13:

Im wesentlichen werden die bisherigen Bestimmungen beibehalten. Abs. 2 Z. 1 lit. a wird hinfällig, da alle landwirtschaftlichen Nutzflächen des Bundesgebietes zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und daher keine Flächen vorliegen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann. Aus den gleichen Überlegungen wurde Abs. 2 Z. 5 vereinfacht, da Abbauland in der Regel zum Grundvermögen gehört bzw. Teich-, See- und Flußflächen dem übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen sind. Bei den im zweiten Satz des Abs. 3 genannten Flächen handelt es sich vielfach um Flächen im Hochgebirge, die nicht mehr alpwirtschaftlich genutzt werden, allmählich verwachsen oder verheiden und daher nur mehr jagdlich von Bedeutung sind.

Zu Art. I Z. 14, 18, 19 und 21:

Die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes betreffend die Zusammensetzung der einzelnen Abteilungen des Bewertungsbeirates wurden den nunmehrigen Gegebenheiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft angepaßt, da es Schwierigkeiten bereitete, Mitglieder mit den bisher vorgesehenen Voraussetzungen zu finden, die auch das nötige Interesse und das erforderliche Fachwissen für die schwierigen Probleme im Bewertungsbeirat aufweisen.

Zu Art. I Z. 15:

Die Neufassung des § 43 ergibt sich auf Grund der Bestimmung des § 38 Abs. 1, nach welcher für die Betriebszahl 100 der Hektarsatz mit Bundesgesetz festzulegen ist. Der Bewertungsbeirat wird daher künftig mit Beratungen bezüglich der Höhe des Hektarsatzes für die Betriebszahl 100 nicht mehr befaßt werden. Hinsichtlich der übrigen Aufgaben dieses Beirates treten jedoch keine Änderungen ein.

Zu Art. I Z. 16:

Hier soll lediglich der Gesetzestext an die seit Jahren in Österreich bestehende Praxis angeglichen werden, wonach bei nicht voll bestockten Flächen ein entsprechender Blößenanteil unterstellt wird.

Zu Art. I Z. 17:

Nach der bisherigen Praxis, die durch das Gesetz nicht gedeckt war, wurden Wälder mit einer Fläche bis zu 100 Hektar — zur Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1970 wurde diese Grenze auf 200 Hektar erweitert — und für die kein Wirtschaftsplan vorlag, einer vereinfachten Bewertung unterzogen. Diese vereinfachte Bewertung ergab mitunter erheblich niedrigere Einheitswerte, als sich nach den kundgemachten Hektarsätzen ergeben hätte. Es erscheint nun nicht angebracht, Waldflächen nur deshalb unterschiedlich zu bewerten, weil ein Wirtschaftsplan vorhanden ist, zumal auch die Frage, was als Wirtschaftsplan anzusehen ist, mitunter auf Schwierigkeiten stößt. Überdies war es Betrieben, die nach der vereinfachten Methode bewertet würden, nicht zumutbar, ein Rechtsmittel durchzufechten, denn selbst wenn das Rechtsmittel begründet war, ergab sich in der Erledigung ein höherer Wert, da ja eine Berufungsentscheidung nur auf die kundgemachten Hektarsätze aufgebaut werden konnte. An und für sich erscheint es gerechtfertigt, daß für den Kleinwald zwischen 10 und 100 Hektar eine vereinfachte Bewertung Platz greift, wie dies stets der Fall war, da für diese Betriebe sicherlich geringere Hektarerträge infolge der weniger zielführenden Bewirtschaftung als beim Großwald anfallen. Es soll sich aber diese vereinfachte Bewertung auf alle Betriebe mit einer Waldfläche bis zu 100 Hektar erstrecken, und es soll den Betriebsinhabern auch das Recht zugestanden werden, nach dieser vereinfachten Methode bewertet zu werden. Die zum 1. Jänner 1970 vorgenommene Ausweitung der Kleinwaldbetriebe bis zu einer Waldfläche von 200 Hektar soll nicht aufrechterhalten, da diese Betriebe doch zumeist schon nach intensiveren Grundsätzen bewirtschaftet werden und überdies die Masse dieser Betriebe bereits eine Eigenjagd aufweist, was zwar bewertungsrechtlich nicht berücksichtigt wird, aber keineswegs ermäßigte Einheitswerte rechtfertigt.

Zu Art. I Z. 20:

In das gärtnerische Vermögen sind nur jene Betriebe miteinzubeziehen, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck (Erwerbsgartenbau) dienen. Da auch für diese Betriebe die Grundsätze über die Bewertung nach Ertragswerten gelten (§ 32), erscheint es nicht angebracht, den Rohertrag als Kriterium für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Vermögensart heranzu-

ziehen. An Stelle des Rohertrages soll daher ein zu erwartender Reinertrag für die Feststellung der Vermögenszugehörigkeit herangezogen werden. Die Änderung der Bestimmungen über den Pächteranteil (§ 31 a) ergeben notwendige Auswirkungen auf vorliegende Bestimmung.

Zu Art. I Z. 22:

Die bisherige Fassung des § 53 Abs. 7 lit. a hat, wie die hiezu ergangene Rechtsprechung zeigt, zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Durch die nunmehrige Formulierung soll lediglich die der bisherigen Fassung zugrundeliegende Absicht des Gesetzgebers deutlich hervorgehoben werden. Es wird klargestellt, daß bei Mietobjekten, für die Mietverträge nach dem 31. Dezember 1967 abgeschlossen wurden, nur dann ein Abschlag im Sinne dieser Bestimmung zu gewähren ist, wenn ausschließlich § 15 des Wohnhauswiederaufbaugesetzes Anwendung findet. Insbesondere soll klargestellt werden, daß inhaltlich ähnliche Bestimmungen anderer Gesetze (z. B. Wohnbauförderungsgesetz, Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz samt Durchführungsverordnung) zu keinem Abschlag führen. Ebenso wird klargestellt, daß Voraussetzung für den Abschlag ist, daß ein Mietzins auf Grund eines Mietvertrages im Sinne des ABGB entrichtet wird. Die Nutzung von Objekten auf Grund anderer Vertragsformen (z. B. Nutzungsvertrag) soll nicht zu einem Abschlag im Sinne dieser lit. führen. Für die Prüfung der Frage, ob ein nach dem 31. Dezember 1967 vereinbarter Mietzins als gesetzlich beschränkt anzunehmen ist, sollen nur die Mietzins auf Grund der angeführten Gesetze als Vergleichsbasis gelten. Die nunmehrige Fassung soll eindeutig klarstellen, daß alle nach dem 31. Dezember 1967 errichteten Gebäude, gleichgültig, ob es sich um Eigentumswohnhäuser, Genossenschaftswohnbauten oder Gemeindebauten handelt, bei gleichen Voraussetzungen einer gleichen Bewertung unterliegen. Dies hätte zur Folge, daß hinsichtlich dieser Objekte alle gleichartigen Wohnungen einer gleich hohen Grundsteuerbelastung unterliegen.

Zu Art. I Z. 23:

Die nunmehrige Fassung des Absatzes 4 bewirkt nun auch bei der Feststellung der Einheitswerte des Betriebsvermögens eine Begünstigung für Exportunternehmungen dadurch, daß Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind, nicht mit dem vollen Nennwert, sondern nur mit 85 v. H. anzusetzen sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich etwa dem § 123 des Einkommensteuergesetzes in geltender Fassung. Von einer Differenzierung der anzusetzenden Vonhundertsätze für derartige For-

derungen, wie dies im Einkommensteuergesetz der Fall ist, wurde aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen. Eine völlige Übereinstimmung der anzusetzenden Werte wäre auch infolge der zeitlichen Unterschiede zwischen Bilanzierungszeitpunkt und Feststellungszeitpunkt für den Einheitswert schwer durchführbar gewesen.

Zu Art. I Z. 24 und 25:

Durch die Anhebung der Freibeträge im § 69 Z. 1 lit. a und b von bisher 50 000 S auf nunmehr 100 000 S sowie gemäß § 69 Z. 7 von bisher 30 000 S auf 50 000 S soll der allgemeinen Geldwertentwicklung Rechnung getragen werden. Durch die Anhebung dieser Freibeträge soll eine gewisse steuerliche Entlastung derartiger Vermögenswerte bei der Hauptveranlagung zur Vermögensteuer zum 1. Jänner 1977 bewirkt werden.

Zu Art. I Z. 26:

Die Aufnahme der Anhänger (z. B. Wohnwagen) in das Gesetz trägt der Entwicklung der letzten Jahre auf dem Gebiete der Motorisierung Rechnung, zumal es sich hierbei oftmals um nicht unbedeutende Vermögenswerte handelt. Ähnliches gilt für die Aufnahme der Segelboote.

Zu Art. I Z. 27:

Auch für die im § 69 Z. 10 genannten Wirtschaftsgüter soll durch die Anhebung der Freigrenze von 100 000 S auf 150 000 S eine durch die Geldwertentwicklung bewirkte stärkere Besteuerung vermieden werden.

Zu Art. I Z. 28:

Die nunmehrige Fassung des § 74 Abs. 1 Z. 1 dient der Verwaltungsvereinfachung bei der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere. In jenen Fällen, in denen der Kurswert um nicht mehr als 10 v. H. vom Nennwert abweicht, ist der Steuerkurswert mit 95 v. H. des Nennwertes anzusetzen. Da fast alle festverzinslichen Wertpapiere Kurswerte zwischen 95 v. H. und 100 v. H. des Nennwertes aufweisen, ergibt sich eine sehr erhebliche Verwaltungsvereinfachung, aber auch teilweise eine gewisse vermögenssteuerliche Begünstigung geringfügigen Ausmaßes.

Zu Art. I Z. 29 und 32:

Die vorgesehene Fassung des § 76 Abs. 3 sieht eine Erhöhung des Freibetrages für Einfamilienhäuser auf 100 000 S vor. Durch den Wegfall der bisherigen Grenze von 30 v. H. des Einheitswertes soll im Hinblick auf den nunmehrigen Vermögensteuersatz eine wirksamere Begünstigung für die Eigentümer kleinerer Einfamilienhäuser (Siedlungshäuser) gegenüber bisher eintreten. Ferner soll die Neuregelung im Zusammenhang mit § 78 Abs. 6 verhindern, daß dieser

Freibetrag von 100 000 S innerhalb der Haushaltsbesteuerung mehrfach gewährt wird, da bisher die Besitzer mehrerer Einfamilienhäuser eindeutig begünstigt waren.

Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, daß bei Ermittlung des Gesamtvermögens von Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe die Pächteranteile von den anzusetzenden Einheitswerten abzuziehen sind.

Die weiteren Bestimmungen des Art. I Z. 33 dienen der Klarstellung und entsprechen der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Art. I Z. 30 und 31:

Durch die Neuformulierung des § 77 Abs. 2 tritt zwar keine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtslage ein, doch soll hiedurch klargestellt werden, daß Schulden und Lasten auch dann nicht bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens abzugsfähig sind, wenn verabsäumt wurde, sie bei der Ermittlung des Einheitswertes des Betriebsvermögens geltend zu machen.

Da gemäß § 5 Abs. 3 Vermögensteuergesetz in der Fassung des BGBl. Nr. 665/76 die Gewährung von Freibeträgen für unbeschränkt vermögensteuerpflichtige natürliche Personen nicht zulässig ist, wenn für diese Personen im Sinne bestehender Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Vermögen eine Ansässigkeit in Österreich nicht gegeben ist, erschien es erforderlich, in diesen Fällen auch die Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten nur dann zuzulassen, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die der inländischen Besteuerung unterliegen.

Budgetäre Auswirkungen zu Abschnitt I

1. Art. I Z. 23:

Die Begünstigung für Exportforderungen bewirkt ab 1. Jänner 1977 folgenden jährlichen Ausfall an Abgaben:

Vermögensteuer: zirka 75 Mill. S,
Erbschaftssteueräquivalent: zirka 27 Mill. S,
Gewerbekapitalsteuer: zirka 10 Mill. S.

2. Art. I Z. 24:

Die Erhöhung der Freibeträge in § 69 Z. 1 lit. a und b Bewertungsgesetz wird ab 1. Jänner 1977 einen jährlichen Ausfall an Vermögensteuer von zirka 20 Mill. S bewirken.

3. Art. I Z. 29:

Die Erweiterung der Begünstigung für Einfamilienhäuser wird ab 1. Jänner 1977 zirka 10 Mill. S Mindereinnahmen an Vermögensteuer verursachen.

4. Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfes nicht ein.

Abschnitt II

Abschnitt II stellt auf dem Gebiet des Grundsteuerrechtes die dem § 20 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes entsprechende Regelung dar. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt I Art. I Z. 1 verwiesen.

Abschnitt III

Die einkommensteuerlichen Veranlagungsvorschriften den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung anzupassen, ist eine vordringliche Aufgabe. Diesen Erfordernissen soll im Rahmen der Veranlagungsfreibeträge der §§ 40 und 41 Abs. 3 für bestimmte Kapitalerträge insofern Rechnung getragen werden, als der Kreis der begünstigungsfähigen Kapitalerträge vereinheitlicht werden soll. Insbesondere soll für die Ermittlung der Veranlagungsfreibeträge der §§ 40 und 41 Abs. 3 nur mehr auf die in den Einkünften aus Kapitalvermögen enthaltenen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) und Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften abgestellt werden. Damit ist in Fällen, in denen solche Kapitalerträge im Rahmen betrieblicher Einkünfte anfallen, eine Differenzierung für Zwecke der Freibetragsregelung entbehrlich.

Zu Art. I Z. 1:

Die bisherige Fassung des § 40 entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 93 a EStG 1967. Das EStG 1972 brachte zwar einige sprachliche Verbesserungen, behielt aber mit der Regelung über die Ermittlung des Ausmaßes des Veranlagungsfreibetrages den Wortlaut des § 93 a EStG 1967 unverändert bei. Die Neufassung des ersten Satzes soll durch das Wort „Einkünfte“ statt „Gewinnanteile und Zinsen“ nun klar zum Ausdruck bringen, daß der Veranlagungsfreibetrag von höchstens 7 000 S ebenso wie jener nach § 41 Abs. 3 letzter Satz nur von den aufgezählten Nettogewinnanteilen und nicht etwa von einer Bruttogröße in Abzug gebracht werden kann. Aus Gründen der leichteren Handhabbarkeit soll der für Dividenden und Gewinnanteile aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vorgesehene Veranlagungsfreibetrag nur bei Einkünften aus Kapitalvermögen berücksichtigt werden. Die damit gegebene einseitige Begünstigung der privaten Kapitalanlage erscheint sachlich deshalb gerechtfertigt, weil im Privatvermögen anders als im Bereich der betrieblichen Einkünfte ein allfälliger Verlust der Kapitalanlage ohne steuerliche Auswirkung bleibt. Aus Gründen der Vereinheitlichung mit dem in § 41 Abs. 3 letzter Satz vorgesehenen Veranlagungsfreibetrag soll die bisherige Einbeziehung der Zinsen festverzinslicher österreichischer Wertpapiere in die Freibetragsregelung des § 40 entfallen. Die bisherige Begünstigung der Zinsen

festverzinslicher österreichischer Wertpapiere war im übrigen schon bisher zufolge verschiedener anderer Bestimmungen (z. B. Steuerbefreiung des § 3 Z. 31 sowie durch § 110 aufrechterhaltene Bestimmungen des EStG 1967) nicht sehr bedeutsam. Überdies ist durch § 107 entgegen der Rechtslage vor dem Inkrafttreten des EStG 1972 die Inanspruchnahme der Begünstigung des Wertpapiersparens auch für die Bezieher von Gewinneinkünften uneingeschränkt möglich. In den Fällen, in denen österreichische festverzinsliche Wertpapiere zur Deckung einer Abfertigungsrücklage verwendet werden, erscheint eine zusätzliche Begünstigung der Zinserträge nicht erforderlich. Da eine Förderung aus dem Ausland fließender Kapitalerträge sachlich nicht gerechtfertigt erscheint, ist der Freibetrag des § 40 nur auf dem (inländischen) Kapitalertragsteuerabzug unterliegende Kapitalerträge beschränkt. Für die Erstattung ist aus Kostengründen eine Bagatellgrenze ähnlich der Bestimmung des § 72 Abs. 5 vorgesehen. In Fällen des Nichtüberschreitens der Veranlagungsgrenze (19 500 S) besteht auch für den Bezieher von Dividenden, die nicht im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallen, die Möglichkeit, durch Abgabe einer Steuererklärung die Anrechnung der Kapitalertragsteuer zu erreichen.

Zu Art. I Z. 2:

Die aus § 93 Abs. 1 EStG 1967 abgeleitete bisherige Fassung des § 41 Abs. 1 brachte nicht klar zum Ausdruck, wie die auf Grund der Subsidiaritätsklausel des § 27 Abs. 3 in den Einkünften des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 enthaltenen steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge bei Prüfung des Überschreitens der Veranlagungsgrenzen zu behandeln waren. Durch die Neufassung wird klargestellt, daß in den Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Abs. 1 bis 3 enthaltene steuerabzugspflichtige Kapitalerträge bei Prüfung des Überschreitens der Veranlagungsgrenzen nicht aus den Gewinneinkünften herauszulösen sind. Die Veranlagungsgrenze von 7 000 S soll nur für solche steuerabzugspflichtige Kapitalerträge gelten, die den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sind. Für alle anderen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Einkünfte soll, auch wenn sie steuerabzugspflichtige Kapitalerträge enthalten, lediglich die Veranlagungsgrenze von 10 000 S maßgebend sein.

Eine Antragsveranlagung nach § 41 Abs. 2 Z. 1 soll aus den zu Art. I Z. 1 angeführten Überlegungen der Förderung der privaten Kapitalanlage nur durchgeführt werden, wenn die steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallen. Auch für diese Antragsveranlagung ist eine Bagatellgrenze vorgesehen. Mit der Einführung dieser Bagatellgrenze ist nunmehr auch klargestellt,

daß Voraussetzung für die Antragsveranlagung die Einbehaltung inländischer Kapitalertragsteuer ist.

Die neue Bestimmung des § 41 Abs. 2 Z. 4 sieht die Durchführung einer Antragsveranlagung in Fällen vor, in denen beim Antragsteller für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung gegeben waren. Damit sollen die Härten beseitigt werden, die sich bei nicht vorhergesehenem Unterschreiten der Veranlagungsgrenzen des § 41 Abs. 1 im folgenden Veranlagungszeitraum ergeben können.

Durch die Neufassung des § 41 Abs. 3 erster Satz wird erreicht, daß bei der Ermittlung des Saldos der Einkünfte, von dem der Freibetrag von 10 000 S zum Abzug kommt, in den Gewinneinkünften auf Grund der Bestimmung des § 27 Abs. 3 enthaltene steuerabzugspflichtige Kapitalerträge nicht auszuschneiden sind. Der Freibetrag nach § 41 Abs. 3 letzter Satz soll aus den zu Art. I Z. 1 angeführten Überlegungen der Förderung der privaten Kapitalanlage nur für bestimmte im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen anfallende Kapitalerträge zum Zuge kommen. Eine Doppelbegünstigung von Gewinneinkünften hinsichtlich der in ihnen enthaltenen steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge soll nach der Neufassung nicht mehr möglich sein. Weiters soll eindeutig klaggestellt werden, daß der Freibetrag nach § 41 Abs. 3 letzter Satz nur für dem (inländischen) Steuerabzug unterliegende Kapitalerträge in Betracht kommt.

Der Freibetrag nach § 41 Abs. 3 erster Satz, der nach der bisherigen Fassung auf die einem ermäßigten Steuersatz unterzogenen außerordentlichen Einkünfte des § 37 nicht anzuwenden war, soll nun — sofern nicht ohnedies andere nicht begünstigt zu versteuernde Einkünfte vorliegen — auch von den außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 37 in Abzug gebracht werden können. Dies wird etwa für jene Steuerpflichtigen von Bedeutung sein, die neben den nichtselbständigen Einkünften nur außerordentliche Einkünfte beziehen.

Zu Art. I Z. 3:

Die Bestimmungen über die Erklärungspflicht sollen der vorgeschlagenen Neufassung des § 41 angepaßt werden.

Zu Art. I Z. 4:

Mit der Möglichkeit, auch in den Jahren 1978 und 1979 anfallende Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorzeitig abzuschreiben, soll auch für diese beiden Jahre ein Anreiz für vermehrte Bauinvestitionen geboten werden, wodurch von der Bauwirtschaft ausgehend entsprechende Impulse für die Wirtschaft im allgemeinen erwartet werden dürfen.

Für die Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1978 und 1979 sind fallende Abschreibungssätze vorgesehen. Daraus ergibt sich, daß bei Fertigstellung in diesen beiden Jahren im Falle der Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung von den gesamten aufgelaufenen Herstellungskosten nur der jeweils im Jahr der Fertigstellung geltende Abschreibungssatz maßgebend sein kann.

Budgetäre Auswirkungen zu Abschnitt III

Während hinsichtlich der Änderungen der Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 anzunehmen ist, daß die Mehreinnahmen (durch Wegfall des Freibetrages gemäß § 40 für festverzinsliche Wertpapiere) annähernd dem Steuerausfall (infolge Anwendung des Freibetrages gemäß § 41 Abs. 3 auch bei Einkünften, die dem ermäßigten Steuersatz nach § 37 Abs. 1 unterliegen) entsprechen, ist auf Grund der im Art. I Z. 4 vorgesehenen Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter mit einem Steuerausfall von etwa 1,35 Mrd. S für das Jahr 1978 und 600 Mill. S für das Jahr 1979 zu rechnen.

Abschnitt IV

Zu Art. I Z. 1 und 2:

In Fällen, in denen eine Kapitalgesellschaft an einer anderen Kapitalgesellschaft wesentlich beteiligt ist, sind die Gewinnanteile aus dieser wesentlichen Beteiligung als Folge der körperschaftsteuerrechtlichen und des bewertungsrechtlichen Schachtelprivilegs von der Besteuerung nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital ausgenommen. Fließen jedoch die Gewinnanteile aus einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Rahmen anderer gewerblicher Unternehmungen (z. B. Einzelunternehmen oder Personengesellschaften) zu, dann kommt es nach der derzeitigen Rechtslage zu einer gewerbesteuerlichen Belastung dieser Gewinnanteile, weil das körperschaftsteuerrechtliche bzw. bewertungsrechtliche Schachtelprivileg begrifflich nicht zum Tragen kommen kann. Mit der Neuregelung soll nun diese unterschiedliche Behandlung beseitigt werden.

Der Begriff der „Gewinnanteile aller Art“ entspricht dem gleichen Begriff im § 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1966; er umfaßt daher sowohl offene als auch verdeckte Gewinnausschüttungen, nicht jedoch Kapitalrückzahlungen oder Gewinne, die der Gesellschafter bei Auflösung der Kapitalgesellschaft erhält. Gewinnanteile, die von einer Organgesellschaft (§ 1 Abs. 2 Z. 2) ausgeschüttet werden, gelten nicht als Gewinnanteile im Sinne des § 8 Z. 4, weil eine Organgesellschaft gewerbesteuerlich als Betriebsstätte anzusehen ist. Ebenso wenig stellt der Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung einen nach § 8 Z. 4 begünstigten Gewinnanteil dar.

Zu Art. I Z. 3:

Die Anhebung der Freigrenze bzw. des Freibetrages ist vorgesehen, um die Lohnnebenkosten bei den kleinen Gewerbebetrieben zu mindern und kleinste Gewerbebetriebe von der Besteuerung überhaupt auszunehmen.

Budgetäre Auswirkungen zu Abschnitt IV

Die durch die Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 2 zu erwartenden Steuerausfälle lassen sich mangels entsprechender Unterlagen nicht näher abschätzen, werden jedoch budgetär kaum nennenswert ins Gewicht fallen, da der Kreis der hiedurch begünstigten Steuerpflichtigen relativ klein ist.

Der durch Art. I Z. 3 bedingte Ausfall an Lohnsummensteuer, der die Gemeinden trifft, kann auf Grundlage der Lohnstufenstatistik des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherung mit etwa 70 Mill. S angenommen werden. Die Mindereinnahmen werden ab 1978 eintreten.

Abschnitt V

Die Änderung im § 41 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 erfolgt analog zu der vorgesehenen Änderung des § 25 Abs. 2 des Gewerbesteuerergesetzes 1953.

Budgetäre Auswirkungen zu Abschnitt V

Der Ausfall an Dienstgeberbeiträgen zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen dürfte zwischen 400 Mill. S und 500 Mill. S jährlich liegen.

Abschnitt VI**Zu Art. I:**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 15. Dezember 1976, G 21, 22/1976 (vgl. die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Jänner 1977, BGBl. Nr. 48), Teile des § 212 Abs. 1 BAO als verfassungswidrig aufgehoben. Diese mit Ablauf des 30. November 1977 wirksam werdende Aufhebung erfaßt die Worte „den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder“ und die Worte „sofortige oder“ der eben zitierten Rechtsvorschrift, so daß der ohne eine gesetzliche Neuregelung sodann verbleibende Teil des § 212 Abs. 1 BAO auf die Erteilung von Stundungsbewilligungen nach dem genannten Termin nicht mehr anwendbar sein würde. Diese Entscheidung ist im wesentlichen damit begründet, daß der zwischen den einzelnen Entrichtungsarten von Abgaben nicht unterscheidende § 212 Abs. 1 BAO als Voraussetzung für die Bewilligung einer Stundung von Abgabenschuldigkeiten lediglich fordert, daß die sofortige Entrichtung einer Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch

den Aufschub nicht gefährdet wird; weiters, daß diese Voraussetzungen sowohl bei der Lohnsteuer als auch bei der veranlagten Einkommensteuer gegeben sein können, daß aber für den Bereich der im Abzugsweg einzubehaltenden Lohnsteuer die Gewährung einer Stundung dennoch im Hinblick auf die in der als verfassungskonform angesehenen Bestimmung des § 78 Einkommensteuergesetz 1972 (EStG 1972) vorgesehenen besonderen Entrichtungsform ausgeschlossen ist, weil im § 212 Abs. 1 BAO auf diese besondere Entrichtungsform nicht Bedacht genommen wird. Der Verfassungsgerichtshof hat weiters ausgeführt, daß der Gesetzgeber zwar nicht verpflichtet sei, der Rechtsfigur der Stundung den Inhalt wie im § 212 Abs. 1 BAO zu geben, er müsse allerdings, wenn er dies tue, Vorsorge dafür treffen, daß gleiche tatsächliche Gegebenheiten sowohl bei der veranlagten Einkommensteuer wie auch bei der durch Abzug erhobenen Lohnsteuer in gleicher Weise berücksichtigt werden können. Eine diesen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs in dem zitierten Erkenntnis Rechnung tragende einfachgesetzliche Regelung könnte daher entweder dahin gehen, auch Arbeitnehmern und allen Abgabepflichtigen, von denen eine Abgabe im Abzugsweg zu erheben ist, unter den bisherigen Voraussetzungen Stundungen einzuräumen, das Institut der Stundung von Abgabenschuldigkeiten überhaupt aufzugeben oder, wenn keine dieser extremen Varianten durchführbar sein sollte, durch Einführung eines zusätzlichen Kriteriums den Anwendungsbereich der Stundung zu ändern.

Aus nachstehend angeführten Gründen folgt der Gesetzentwurf der letztangeführten Möglichkeit, und zwar dadurch, daß eine Zahlungserleichterung immer nur dann möglich sein soll, wenn gegenüber dem um Zahlungserleichterungen ansuchenden Abgabepflichtigen eine Hemmung der Einbringung, welche die wesentlichste Folgewirkung einer Bewilligung von Zahlungserleichterungen darstellt, in Betracht kommen kann. Auf Grund des § 78 EStG 1972 und somit auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtungsnorm hat der Arbeitgeber anlässlich der Lohnauszahlung, also anlässlich der Erfüllung einer im Zivilrecht begründeten Verpflichtung zur Lohn- bzw. Gehaltsauszahlung, die Lohnsteuer einzubehalten und in der Folge gemäß § 79 des letztzitierten Gesetzes an das Finanzamt abzuführen, wodurch für den Arbeitnehmer eine besondere Art der Abgabentrachtung, bei der er mit der Abgabenbehörde nicht unmittelbar in Verbindung tritt, vorgesehen ist, so daß insoweit gegenüber dem Arbeitnehmer von der Abgabenbehörde in die Wege geleitete Einbringungsmaßnahmen nicht in Betracht kommen. Eine Hemmung der Einbringung, die, wie bereits ausgeführt wurde, die

wesentlichste Folgewirkung einer Zahlungserleichterung ist, kommt daher bei der im Abzugsweg einzubehaltenden Lohnsteuer ebensowenig wie bei allen anderen Abzugssteuern (etwa bei der Kapitalertragsteuer, bei bestimmten Fällen der Erhebung der Einkommensteuer von beschränkter Steuerpflichtigen und bei der Aufsichtsratsabgabe) in Frage. Eine gesetzliche Neuregelung, die Zahlungserleichterungen auch in jenen Fällen vorsehen würde, in denen Abgaben nicht unmittelbar vom Abgabepflichtigen an die Abgabenbehörde zu entrichten sind und in denen keine abgabenbehördlichen Einbringungsmaßnahmen, bezüglich derer eine Hemmung eintreten könnte, in Betracht kommen, hätte eine tiefgreifende Änderung der Erhebungstechnik solcher Abgaben zur Voraussetzung; es müßten dann nämlich, abgesehen von den Fällen, in denen der Abgabenschuldner unmittelbar in Anspruch genommen werden kann, weil er die zu geringe Einbehaltung einer Abzugssteuer veranlaßt hat, nicht nur weitere Möglichkeiten geschaffen werden, unter Ausschaltung des Abfuhrpflichtigen auf den Abgabenschuldner zu greifen, sondern es müßte auch ein sowohl die Abfuhrpflichtigen als auch die Abgabenbehörden wesentlich stärker als bisher belastendes System betreffend Durchführung und Überwachung allenfalls eingeräumter Bewilligungen von Zahlungserleichterungen eingeführt werden. Insbesondere wäre es erforderlich, allfällige Bewilligungen von Zahlungserleichterungen mit Drittwirkung für alle betroffenen Arbeitgeber des Lohnsteuerschuldners bzw. für sonstige zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben Verpflichteten auszustatten. Bei der Lohnsteuer könnte dies im Hinblick auf die Möglichkeit eines späteren Arbeitgeberwechsels wohl am zweckmäßigsten durch Eintragung der Bewilligung von Zahlungserleichterungen in der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers bewirkt werden, wobei allerdings ebenso wie bei bescheidmäßiger Bewilligung von Zahlungserleichterungen außerhalb der Lohnsteuerkarte eine Schwierigkeit darin läge, hiebei, wenn eine solche Erleichterung nicht überhaupt nur für einen einzigen oder einige wenige Lohnsteuereinbehaltungstermine mit im Vorhinein bekannter Höhe der Lohnsteuerschuldigkeit erteilt werden könnte, auf eine im Zeitpunkt der Bewilligung zumindest der Höhe nach noch unbestimmte künftige Lohnsteuerschuldigkeit Bedacht zu nehmen. Im Falle eines Arbeitgeberwechsels müßte der neue Arbeitgeber allenfalls die Einbehaltung von Lohnsteuer, die im Hinblick auf eine aufrechte Zahlungserleichterung vom früheren Arbeitgeber nicht vorgenommen werden konnte, nachholen. Eine solche Vorgangsweise hätte nicht nur eine Erschwerung der Tätigkeit in Lohnbüros zur Folge, sondern würde auch die Durchführung von Außenprüfungen der Lohnsteuerstellen der Finanz-

ämter in Mitleidenschaft ziehen. Besondere Schwierigkeiten würden Fälle bereiten, in denen Arbeitnehmer, denen bezüglich der einzubehaltenden Lohnsteuer Zahlungserleichterungen gewährt wurden, vor Ablauf der Zahlungserleichterung ihre Tätigkeit überhaupt beenden oder nicht mehr bei einem zum Abzug der Lohnsteuer vom Arbeitslohn nach inländischen Vorschriften verpflichteten Arbeitgeber beschäftigt werden, wie dies zum Beispiel bei Grenzgängern, bei Arbeitnehmern völkerrechtlich privilegierter Arbeitgeber oder bei Verzug des Arbeitnehmers ins Ausland der Fall wäre. In den vorangeführten Fällen wäre es auch notwendig, für jeden betroffenen Arbeitnehmer ein Abgabenkonto einzurichten und gegebenenfalls nach Erteilung eines Leistungsgebotes Einhebungs- bzw. Einbringungsmaßnahmen in die Wege zu leiten, wobei in diesem Zusammenhang auch auf Terminverluste und das Entstehen einer Pflicht zur Entrichtung eines Säumniszuschlages zu achten wäre.

Schon die bisher dargestellten Besonderheiten der besprochenen Variante, durch die den Abgabepflichtigen bezüglich der von ihnen im Abzugsweg zu erhebenden Abgaben die Möglichkeit zur Erlangung einer Bewilligung von Zahlungserleichterungen eingeräumt würde, lassen erkennen, daß zur Verwirklichung eines solchen Systems sicherlich umfangreiche und komplizierte Neuregelungen erforderlich wären, die einen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand erfordern würden. Auch wenn die entsprechenden Maßnahmen mit einer Verschärfung der Voraussetzungen, unter denen eine Zahlungserleichterung erwirkt werden kann, verbunden würden, wäre dennoch mit einer großen Anzahl von Ansuchen um Zahlungserleichterungen zu rechnen, die von den Abgabenbehörden zu bearbeiten wären. Hiebei müßten schon wegen der für jedes Abgabeverfahren geltenden Grundsätze, aber auch mit Rücksicht auf das Aufkommen an Abzugssteuern sehr eingehende Prüfungen vorgenommen werden, wobei als Erschwernis im Beweisverfahren zu verzeichnen wäre, daß bei der Bearbeitung von Zahlungserleichterungsansuchen, die im Abzugsweg zu erhebende Abgaben betreffen, anders als bei der Behandlung vergleichbarer Ansuchen veranlagter Abgabepflichtiger keine aktenmäßigen Unterlagen vorhanden sind, aus denen Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Situation und Liquiditätslage des erstgenannten Kreises von Zahlungserleichterungswerbern den Abgabenbehörden zur Verfügung stehen. Die Erledigung der zu erwartenden zahlreichen Ansuchen um Zahlungserleichterungen sowie die Einbringung und Bearbeitung von Berufungen im Falle der gänzlichen oder teilweisen Abweisung solcher Anbringen hätte sohin auch eine bedeutende Ausdehnung des Schrift- und

Parteienverkehrs bei den betroffenen Abgabenbehörden zur Folge. Eine Bewältigung dieser Aufgaben könnte nur durch den Einsatz zusätzlichen Personals erfolgen oder bei gleichbleibendem Personalstand die Intensität und Qualität der von den Abgabenbehörden schon bisher wahrzunehmenden Aufgaben mit Folgewirkungen auf das Abgabenaufkommen beeinträchtigen.

Zur Illustration des für den Fall der Einräumung einer Zahlungserleichterungsmöglichkeit hinsichtlich der im Abzugsweg einzubehaltenden Lohnsteuer allenfalls zu erwartenden Arbeitsanfalles sei darauf hingewiesen, daß rund 473 000 zur Einkommensteuer veranlagte Personen rund 2 608 000 nichtselbständig Erwerbstätigen gegenüberstehen, wobei es in jenen Fällen, in denen nichtselbständig Erwerbstätige auch zur Einkommensteuer veranlagt werden, auch zu einer Zahlungserleichterung sowohl im Lohnsterverfahren als auch bezüglich der veranlagten Einkommensteuer kommen könnte. In den nicht seltenen Fällen, in denen Arbeitnehmer auch andere als lohnversteuerte Einkünfte beziehen und daher nach Maßgabe des EStG 1972 zur Einkommensteuer veranlagt werden, würde bei Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Zahlungserleichterungen auf im Abzugsweg einzubehaltende Abgaben gegenüber dem abgabepflichtigen Arbeitnehmer die Erstellung und Kontrolle der zur Durchführung der Veranlagung notwendigen Lohnzettel wesentlich erschwert sein, weil die ohne Bedachtnahme auf die erteilte Bewilligung von Zahlungserleichterungen einzubehaltende Lohnsteuer und die unter Bedachtnahme auf diese Bewilligung tatsächlich nicht einbehaltene sowie die ebenfalls in Erfüllung dieser Bewilligung zusätzlich einbehaltene Lohnsteuer (z. B. bei Ablauf der Stundung oder zu den einzelnen Terminen der Ratenzahlungen) gesondert ausgewiesen werden müßte; die Bezahlung der zunächst gestundeten Lohnsteuer über die jeweiligen Arbeitgeber wäre deshalb notwendig, weil andernfalls in allen Fällen, in denen Arbeitnehmern in bezug auf die von ihnen einzubehaltende Lohnsteuer eine Zahlungserleichterung gewährt wurde, die Abgabenbehörden auf die Arbeitnehmer lautende Abgabekonten auflegen müßten. Auf die mit der Einrichtung solcher Konten auftretenden Probleme wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Eine Regelung, die auch den Arbeitnehmern bezüglich der im Abzugsweg einzubehaltenden Lohnsteuer die Möglichkeit der Erlangung von Zahlungserleichterungen einräumen würde, hätte, abgesehen von den bereits aufgezeigten sonstigen Nachteilen, eine bedeutende Unübersichtlichkeit in einem wichtigen, die überwiegende Zahl der in Österreich Erwerbstätigen berührenden Rechtsbereich zur Folge.

Die weitere, ebenfalls bereits aufgezeigte Möglichkeit einer verfassungskonformen Lösung, die darin bestünde, das Institut der Stundung überhaupt aufzugeben, würde bezüglich aller nicht im Abzugsweg zu erhebenden Abgaben eine Verschärfung der Einbringungstätigkeit der Abgabenbehörden nach sich ziehen, da auf bei veranlagten Abgabepflichtigen allenfalls — etwa als Folge hoher Außenstände — auftretende Liquiditätseingpässe nicht mehr im bisherigen Ausmaß Bedacht genommen werden könnte, und erscheint daher aus gesamtwirtschaftlichen Rücksichten als Grundlage für eine Neuregelung nicht geeignet.

Zu Art. II:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens der sich sohin anbietenden vorgeschlagenen Lösung wird im Interesse eines lückenlosen Anschließens an den zeitlichen Geltungsbereich der noch in Geltung stehenden und auch noch Stundungen ermöglichenden Fassung des § 212 Abs. 1 BAO der 1. Dezember 1977 vorgeschlagen.

Vor dem 1. Dezember 1977 erteilte Bewilligungen von Zahlungserleichterungen auf der Grundlage der derzeit noch in Geltung stehenden Fassung des § 212 Abs. 1 BAO, die sich, was die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen anlangt, auf Zeiträume nach dem 30. November 1977 erstrecken, bleiben durch die vorgeschlagene Neuregelung, die nur für nach dem letztgenannten Zeitpunkt zu erteilende Bewilligungen von Zahlungserleichterungen die Rechtsgrundlage bilden würde, unberührt.

Budgetäre Auswirkungen zu Abschnitt VI

Eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt durch das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung der BAO nicht ein.

Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des geltenden Gesetzestextes und der vorgeschlagenen Bestimmungen

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

ABSCHNITT I

Artikel I

1. Dem §. 20 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Die gemäß Abs. 1 Z. 1 festzustellenden Einheitswerte werden erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die zur vorangegangenen Hauptfeststellung festgestellten Einheitswerte, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungen oder Nachfeststellungen gemäß §§ 21 und 22 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungen und Nachfeststellungen auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z. 1 durchzuführen.“

2. § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. b:

„b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 2 000 S oder um mehr als 100 000 S,“

2. § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) bei den übrigen wirtschaftlichen Einheiten und Untereinheiten des Grundbesitzes entweder um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 5 000 S oder um mehr als 100 000 S,“

3. Dem § 30 werden folgende Abs. 9 bis 12 angefügt:

„(9) Wenden im Rahmen eines landwirtschaftlichen Hauptbetriebes auch Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen erzielt, so ist ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb auch dann anzunehmen, wenn der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse nicht mehr als 25 v. H. des Umsatzes dieses Gesamtbetriebes beträgt.

(10) Übersteigt der Einkaufswert des Zukaufes fremder Erzeugnisse 25 v. H. des in Abs. 9 genannten Umsatzes, so ist hinsichtlich des Gesamtbetriebes ein einheitlicher Gewerbebetrieb anzunehmen.

(11) Für die Beurteilung der in Abs. 9 und 10 genannten Ausmaße sind die Umsätze des dem Feststellungszeitpunkt vorangehenden Kalenderjahres maßgebend, sofern aus der Art der Betriebsführung eine Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

Geltende Fassung:

4. § 31 Abs. 2:

„(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören. Dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betrieb dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist, wenn einer der beteiligten Eigentümer zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, der auf diesen Eigentümer entfallende Anteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Gesamtwert festzustellen. Der danach festgestellte Wert gilt als Einheitswert.“

Vorgeschlagene Fassung:

(12) Die Verbesserung der Ertragsfähigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Umsätze aus zugekauften fremden Erzeugnissen ist gemäß § 40 zu berücksichtigen.“

4. § 31 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebes dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.“

5. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Pächteranteil

(1) Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb zur Gänze oder teilweise verpachtet, so ist, wenn einer der Beteiligten zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, für Zwecke dieser Steuer ein Pächteranteil festzustellen. Hierbei richtet sich der Pächteranteil nach dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes landwirtschaftlicher Betriebe geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40. Für die Feststellung der Anteile ist bei überwiegender Ackernutzung der gepachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen der Pächteranteil mit 15 v. H., bei überwiegender Grünlandnutzung mit 30 v. H. des Ertragswertes der gepachteten Flächen anzusetzen. Dieser festgestellte Wert gilt gegenüber dem Pächter als Einheitswert, wobei die Rundungsbestimmungen des § 25 nicht anzuwenden sind. Liegt weder eine Acker- noch eine Grünlandnutzung vor, so richtet sich der Pächteranteil nach dem Verhältnis seiner Beteiligung an dem unter sinngemäßer Anwendung der für die Ermittlung des Ertragswertes geltenden Bestimmungen sich ergebenden Wert der gepachteten Flächen einschließlich darauf entfallender allfälliger Zuschläge im Sinne des § 40.

(2) Für die Feststellungen der Anteile im Sinne des Abs. 1 sind jene Ertragsverhältnisse maßgebend, die für die gepachteten Flächen in der letztgültigen Einheitswertfeststellung für den landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde gelegt wurden.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Pächteranteile unter 20 000 S für den einzelnen Pächter sind nicht festzustellen.

(4) Für Zwecke der Vermögensteuer des Grundeigentümers ist, soweit hierüber nicht gemäß Abs. 1 abgesprochen wurde, ein Pächteranteil auch dann festzustellen, wenn zwar die Voraussetzungen für eine Feststellung bei einzelnen Pächtern nicht gegeben sind, jedoch der Betrag von insgesamt 20 000 S überschritten wird.

(5) Sind Feststellungen im Sinne des Abs. 1 erst auf einen Zeitpunkt vorzunehmen, der nach einem Feststellungszeitpunkt für den Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes liegt, weil ein Pachtverhältnis erst nach diesem Feststellungszeitpunkt begründet oder verändert wurde oder einer der Beteiligten erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Vermögensteuer heranzuziehen ist, so erfolgt die Feststellung der Anteile im Sinne des Abs. 1 zum 1. Jänner des Jahres, das der Begründung oder Änderung des Pachtverhältnisses folgt, bzw. auf jenen Zeitpunkt, der für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebend ist. Für Änderungen von Feststellungen im Sinne des Abs. 1 finden die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z. 1 lit. a keine Anwendung.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen für die Feststellung der Pächteranteile gemäß Abs. 1 und 4, so sind geänderte Bescheide zu erlassen. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 5 gelten auch für Feststellungen gemäß Abs. 4.

(7) Ist eine gemäß Abs. 1 zu treffende Feststellung für eine Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung, so ist im Fall der Änderung oder nachträglichen Erlassung des Bescheides über die erstgenannte Feststellung der Bescheid über die letztgenannte Feststellung durch einen neuen Bescheid zu ersetzen. Wurde ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festgestellt und wird auf einen späteren Stichtag eine Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen, die für die Feststellung gemäß Abs. 4 von Bedeutung ist, so ist auch auf diesen späteren Stichtag ein Pächteranteil gemäß Abs. 4 festzustellen.

(8) Feststellungen gemäß Abs. 1 werden einheitlich mit Wirkung für alle am Pachtverhältnis Beteiligten getroffen. Feststellungen gemäß Abs. 4 werden einheitlich getroffen, wenn auf der Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Soweit auf Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, ist der gemäß Abs. 1 festzustellende Pächteranteil nach Maßgabe der Beteiligung aufzuteilen. Eine solche Aufteilung ist bei den gemäß Abs. 4 festzustellenden Pächteranteilen vorzunehmen, wenn auf der Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind. Von Bescheiden

485 der Beilagen

23

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

über Feststellungen gemäß Abs. 1 ist je eine Ausfertigung dem Verpächter und dem Pächter zu übermitteln. Wenn bei Bescheiden über Feststellungen gemäß Abs. 1 auf der Seite des Verpächters oder des Pächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind, so findet hinsichtlich der jeweils auf Seite des Verpächters oder des Pächters bestehenden Personenmehrheit § 101 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sinngemäß Anwendung; dies gilt entsprechend, wenn bei Bescheiden gemäß Abs. 4 auf Seite des Verpächters mehrere Personen am Pachtverhältnis beteiligt sind.“

6. § 32 Abs. 2 letzter Satz:

„Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist.“

6. § 32 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Außerdem ist zu unterstellen, daß der Betrieb schuldenfrei ist und mit einem für die ordnungsgemäße, gemeinübliche Bewirtschaftung des Betriebes notwendigen Bestand an Wirtschaftsgebäuden ausgestattet ist.“

7. § 32 Abs. 3 Z. 1 und 2:

„1. Die natürlichen Ertragsbedingungen: Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung und klimatische Verhältnisse;

7. § 32 Abs. 3 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. Die natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Bodenschätzungsgesetzes 1970, BGBl. Nr. 233 (Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse, Wasserverhältnisse);

2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:

- a) Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes (innere Verkehrslage),
- b) Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Verhältnisse des Arbeitsmarktes (äußere Verkehrslage).“

2. die folgenden wirtschaftlichen Ertragsbedingungen:

- a) äußere Verkehrslage (Lage des Hofes im Hinblick auf die Vermarktung der Erzeugnisse und die Versorgung mit Betriebsmitteln; Verhältnisse des Arbeitsmarktes),
- b) innere Verkehrslage (Lage bzw. Entfernung der Betriebsflächen zum Hof),
- c) Betriebsgröße.“

8. § 33 Abs. 1 letzter Satz:

„Der Wohnungswert ist Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).“

8. § 33 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Wohnungswert ist bei den unter § 29 Z. 1 und 3 genannten Unterarten des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens bis zu einem, nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken ermittelten Wohnungswert von 25 000 S Bestandteil des Vergleichswertes (§ 39).“

9. § 33 Abs. 2:

„(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken zu ermittelnde Wohnungswert bei landwirtschaftlich genutzten Flächen 20 v. H. und bei weinbaummäßig genutzten Flächen 15 v. H. des Vergleichswertes, so ist der übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs. 1 Z. 5) dem Grundvermögen zuzurechnen.“

9. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Übersteigt jedoch der nach den Vorschriften über die Bewertung von bebauten Grundstücken ermittelte Wohnungswert den in Abs. 1 genannten Betrag, so ist der den Betrag von 25 000 S übersteigende Teil des Wohnungswertes als sonstiges bebautes Grundstück (§ 54 Abs. 1 Z. 5) dem Grundvermögen zuzurechnen.“

Geltende Fassung:

10. § 34:

„Vergleichsbetriebe, Betriebszahl

(1) Um für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt das Bundesministerium für Finanzen für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat (§§ 41 bis 44) mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem sie nach ihrer Ertragsfähigkeit auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen, zu einem vom Bundesministerium für Finanzen als Hauptvergleichsbetrieb ausgewählten Vergleichsbetrieb stehen.

(2) Das Verhältnis zum Hauptvergleichsbetrieb wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Betriebszahl). Die Betriebszahl des Hauptvergleichsbetriebes ist 100.

(3) Als Vergleichsbetriebe werden innerhalb des Bereiches jeder Finanzlandesdirektion Betriebe ausgewählt, die für die Gegend kennzeichnend sein sollen.“

11. § 36:

„Ermittlung der Betriebszahlen

(1) Bei der Feststellung der Betriebszahlen sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 32 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen; hiebei sind hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen die Ergebnisse der Bodenschätzung, soweit sie bereits rechtskräftig festgestellt sind, maßgebend.

Vorgeschlagene Fassung:

10. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Hauptvergleichsbetrieb, Vergleichsbetriebe, Betriebszahl

(1) Für die Bewertung aller landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes wird von einem Hauptvergleichsbetrieb ausgegangen, der die besten natürlichen Ertragsbedingungen im Sinne des § 32 Abs. 3 Z. 1 aufweist und bei dem sich die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen in ihrer Gesamtheit weder ertragsmindernd noch ertrags erhöhend auswirken. Die Merkmale der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsbedingungen dieses Hauptvergleichsbetriebes sind vom Bundesministerium für Finanzen nach Beratung im Bewertungsbeirat durch Verordnung rechtsverbindlich festzustellen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Bodenklimazahl (§ 16 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233) dieses Hauptvergleichsbetriebes ist mit der Wertzahl 100 anzunehmen.

(2) Um für die Bewertung aller in der Natur tatsächlich vorkommenden landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Bundesgebietes die Gleichmäßigkeit zu sichern und Grundlagen durch feststehende Ausgangspunkte zu schaffen, stellt das Bundesministerium für Finanzen für bestimmte Betriebe (Vergleichsbetriebe) nach Beratung im Bewertungsbeirat mit rechtsverbindlicher Kraft das Verhältnis fest, in dem die Vergleichsbetriebe nach ihrer Ertragsfähigkeit auf die Flächeneinheit (Hektar) bezogen zum Hauptvergleichsbetrieb stehen. Diese Feststellungen sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Vergleichsbetriebe sind in allen Teilen des Bundesgebietes (Finanzlandesdirektionsbereichen) so auszuwählen, daß die Vergleichsbetriebe für die jeweilige Gegend kennzeichnend sind. In ihrer Gesamtheit haben diese einen Querschnitt über die Ertragsverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe des Bundesgebietes zu ergeben.

(3) Das Verhältnis zum Hauptvergleichsbetrieb im Sinne des Abs. 1 wird jeweils in einem Hundertsatz ausgedrückt (Betriebszahl). Die Betriebszahl des Hauptvergleichsbetriebes ist 100.“

11. § 36 hat zu lauten:

„§ 36

Ermittlung der Betriebszahlen

(1) Bei der Feststellung der Betriebszahlen sind die tatsächlichen Verhältnisse hinsichtlich der im § 32 Abs. 3 bezeichneten Ertragsbedingungen zugrunde zu legen; hiebei sind hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen die rechtskräftigen Ergebnisse der Bodenschätzung maßgebend (§ 16 Bodenschätzungsgesetz 1970, BGBl. Nr. 233).

Geltende Fassung:

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Gebäuden und Betriebsmitteln und hinsichtlich der Betriebsgröße. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 1 ist anzusehen, daß Nebenbetriebe, Obstbau- und andere Sonderkulturen, Alpen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11) nicht zu den Betrieben gehören.

(3) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb (Untervergleichsbetrieb) bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung der Betriebszahl mitberücksichtigt werden; in diesem Fall ist der Hektarsatz des Betriebes nicht durch Anwendung der für ihn festgestellten Betriebszahl zu ermitteln. Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.

(4) Bei der Feststellung der Betriebszahl können bis zur Feststellung der Ertragsfähigkeit sämtlicher landwirtschaftlich nutzbarer Flächen im Wege der Bodenschätzung auch andere brauchbare Anhaltspunkte verwertet werden, die für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit bereits vorhanden sind.“

12. § 38:

„Ermittlung des Hektarsatzes

Für die Ermittlung des Wertes, mit dem die Flächeneinheit (Hektar) eines landwirtschaftlichen Betriebes anzusetzen ist (Hektarsatz), gelten die folgenden Vorschriften:

1. Das Bundesministerium für Finanzen stellt für die Betriebszahl 100, d. h. für den Hauptvergleichsbetrieb den Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) fest; ferner bestimmt es, mit welchen Ertragswerten pro Hektar (Hektarsätzen) die im § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. b und c genannten Grundstücksflächen anzusetzen sind;

2. Für die übrigen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung der für sie festgestellten Betriebszahl auf den Hektarsatz des Hauptvergleichsbetriebes;

3. Für alle übrigen Betriebe wird der Hektarsatz nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ermittelt. Dabei gelten dieselben Grundsätze wie für die Feststellung der Betriebszahlen der Vergleichsbetriebe (§ 36).“

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, sind ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse solche zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Bestandes an Betriebsmitteln. Als regelmäßig im Sinne des Satzes 1 ist nicht anzusehen, daß Nebenbetriebe, Obstbau- und andere Sonderkulturen, Alpen sowie Rechte und Nutzungen (§ 11) zu den Betrieben gehören.

(3) Zugepachtete Flächen, die zusammen mit einem Vergleichsbetrieb (Untervergleichsbetrieb) bewirtschaftet werden, können bei der Feststellung der Betriebszahl mitberücksichtigt werden; in diesem Fall ist der Hektarsatz des Betriebes nicht durch Anwendung der für ihn festgestellten Betriebszahl zu ermitteln. Für seine Ermittlung sind vielmehr die für alle übrigen Betriebe geltenden Vorschriften anzuwenden. Dabei sind die zugepachteten Flächen außer Betracht zu lassen.“

12. § 38 hat zu lauten:

„§ 38

Ermittlung des Hektarsatzes

(1) Für die Betriebszahl 100, d. h. für den Hauptvergleichsbetrieb, ist der Ertragswert pro Hektar (Hektarsatz) mit Bundesgesetz festzustellen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen bestimmt mit Verordnung, mit welchen Ertragswerten pro Hektar (Hektarsätzen) die im § 39 Abs. 2 Z. 1 lit. a und b genannten Grundstücksflächen anzusetzen sind.

(3) Für die übrigen Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe) ergibt sich der Hektarsatz aus der Anwendung der für sie festgestellten Betriebszahl auf den Hektarsatz des Hauptvergleichsbetriebes.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

13. § 39:

13. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

„Ermittlung der Vergleichswerte

Ermittlung der Vergleichswerte
und Einheitswerte

(1) Der Vergleichswert ergibt sich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der in Hektar ausgedrückten Fläche des Betriebes. Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine und dergleichen, die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(1) Der Vergleichswert ergibt sich unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 für alle Betriebe aus der Vervielfachung des Hektarsatzes mit der in Hektar ausgedrückten Fläche des Betriebes. Wege, Gräben, Hecken, Grenzraine und dergleichen, die Teile eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, sind der Grundstücksfläche, zu der sie gehören, zuzurechnen und, unbeschadet des § 40, gemeinschaftlich mit dieser zu bewerten.

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes sind die folgenden Teile des Betriebes gesondert zu bewerten:

(2) Bei der Feststellung des Einheitswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes sind die folgenden Teile des Betriebes gesondert zu bewerten:

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe)

1. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Vergleichsbetriebe (Untervergleichsbetriebe)

a) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann,

a) Alpen,

b) Alpen,

b) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können;

c) landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen, deren Ertragsfähigkeit so gering ist, daß sie in ihrem derzeitigen Zustand land- und forstwirtschaftlich nicht bestellt werden können;

2. nach den Vorschriften des § 46 Abs. 3 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

2. nach den Vorschriften des § 46 Abs. 3 forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen;

3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbauvergleichslagen weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;

3. durch Ermittlung des Hektarsatzes nach dem Verhältnis ihrer Ertragsfähigkeit zu derjenigen der Weinbauvergleichslagen weinbaumäßig genutzte Grundstücksflächen;

4. nach den Bestimmungen des § 49 gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;

4. nach den Bestimmungen des § 49 gärtnerisch genutzte Grundstücksflächen mit Ausnahme der Hausgärten;

5. mit ihrem Einzelertragswert

5. mit ihrem Einzelertragswert Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würden.

a) Abbauland; als Abbauland gilt alles Land, das einen land- und forstwirtschaftlichen Ertrag nicht bringen kann, das aber einen Ertrag durch die Gewinnung der Bodensubstanz gewährt;

Geltende Fassung:

- b) Teich-, See- und Flußflächen, soweit sie nicht unter lit. c fallen oder gemäß Abs. 3 für die Bewertung ausscheiden;
- c) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, soweit sie, losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu diesem Betrieb, zum übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören würden.

(3) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, die unproduktives Land sind, scheiden für die Bewertung aus; als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann.

(4) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmungen abgesehen und der maßgebende Hektarsatz auf den ganzen Betrieb angewendet werden.“

14. § 41 Abs. 2 Z. 3:

„3. sechs unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die Landwirte sind, oder, ohne die Landwirtschaft auszuüben, über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Hievon müssen mindestens zwei Mitglieder Landwirte sein, deren landwirtschaftlicher Betrieb ein Flächenmaß von nicht mehr als zehn Hektar umfaßt. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder in gleicher Weise berufen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.“

15. § 43:

„Aufgaben des Bewertungsbeirates

Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,
2. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,

Vorgeschlagene Fassung:

(3) Teile des landwirtschaftlichen Betriebes, die unproduktives Land sind, scheiden für die Bewertung aus; als unproduktives Land gilt alles Land, das durch keinerlei Nutzung einen Ertrag abwirft und das auch bei geordneter, verständiger Wirtschaftsweise nicht in Kultur genommen werden kann. Unbeschadet der Bestimmungen des 1. Satzes sind jene Flächen, die zwar nicht in Kultur genommen werden können, aber anderwärtig genutzt werden, gemäß Abs. 2 Z. 1 lit. b gesondert zu bewerten.

(4) Weicht der Wert, der sich für den landwirtschaftlichen Betrieb bei Anwendungen der Abs. 2 und 3 ergeben würde, nur unerheblich von dem Wert ab, der sich bei Anwendung des maßgebenden Hektarsatzes auf den ganzen Betrieb ergibt, so kann von der Anwendung dieser Bestimmungen abgesehen und der maßgebende Hektarsatz auf den ganzen Betrieb angewendet werden.“

14. § 41 Abs. 2 Z. 3 hat zu lauten:

„3. sechs unter Bedachtnahme auf den Vorschlag der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufene Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Hievon müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder ausübende Landwirte sein. Nach Bedarf können vorübergehend mehr als sechs Mitglieder in gleicher Weise berufen werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die Berufung jederzeit zurücknehmen.“

15. § 43 hat zu lauten:

„§ 43

Aufgaben des Bewertungsbeirates

Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen

1. bei der Beschreibung der Merkmale des Hauptvergleichsbetriebes (§ 34 Abs. 1),
2. bei der Bestimmung der Vergleichsbetriebe,

Geltende Fassung:

3. bei der Feststellung der Hektarsätze gemäß § 38 Z. 1,
4. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

16. § 46 Abs. 3 Z. 1:

„1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebes mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen, Bestockungsgraden und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;“

17. § 46 Abs. 3 Z. 3:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe sowie Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

18. § 47 Abs. 1:

„(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder ausübende Forstwirte sind oder, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen. Hievon muß mindestens ein Mitglied Bergbauer sein.“

19. § 48 Abs. 6:

„(6) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die entweder Weinbautreibende sind oder, ohne Weinbautreibende zu sein, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen. Hievon muß mindestens ein Mitglied ein Weinbautreibender sein, dessee Betrieb ein Flächenausmaß von nicht mehr als ein Hektar umfaßt.“

20. § 49 Abs. 1 und 2:

„(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb). Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen Erzeug-

Vorgeschlagene Fassung:

3. bei der Feststellung der Betriebszahlen für die Vergleichsbetriebe,
4. bei der Festsetzung der Hektarsätze gemäß § 38 Abs. 2,
5. bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

16. § 46 Abs. 3 Z. 1 hat zu lauten:

„1. von welchem Wert für die Flächeneinheit (Hektar) eines Nachhaltsbetriebes mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis auszugehen ist (Hektarsatz). Der Hektarsatz ist getrennt nach den verschiedenen in Betracht kommenden Holzarten, Standortsklassen und erzielbaren Holzpreisen festzustellen;“

17. § 46 Abs. 3 Z. 3 hat zu lauten:

„3. mit welchem Hektarsatz Mittelwald- und Niederwaldbetriebe, Schutz- und Bannwälder und sonstige in der Bewirtschaftung eingeschränkte Wälder oder derartige Flächen innerhalb anderer Betriebe, Wälder mit nicht mehr als zehn Hektar Flächenausmaß sowie Forstbetriebe mit mehr als zehn Hektar bis hundert Hektar Flächenausmaß anzusetzen sind;“

18. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für die forstwirtschaftliche Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen. Hievon müssen jedoch mindestens zwei Mitglieder ausübende Forstwirte sein.“

19. § 48 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für die Weinbauabteilung des Bewertungsbeirates treten an die Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder vier Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Weinbautreibender sein.“

20. § 49 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb). Ein gärtnerischer Betrieb liegt auch dann vor, wenn die gärtnerischen

Geltende Fassung:

nisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden. Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen und bei deren Bewirtschaftung nicht damit gerechnet wird oder gerechnet werden kann, daß der Rohertrag die Kosten deckt.

(2) Auf die gärtnerischen Betriebe finden die §§ 30, 31, 32, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.“

21. § 49 Abs. 6:

„(6) Für die gärtnerische Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder drei Mitglieder, die entweder selbst Gärtner sind oder, ohne selbst Gartenbau zu betreiben, über allgemeine Sachkenntnis auf dem Gebiete des Gartenbaues verfügen. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen bei den im Abs. 3 bezeichneten Feststellungen und bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

22. § 53 Abs. 7 lit. a:

„a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v. H.,

weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,

weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H.,

weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H.,

weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H.,

weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H.,

weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und

weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem 31. De-

Vorgeschlagene Fassung:

Erzeugnisse unter Glas oder anderen Einrichtungen zur Beeinflussung der natürlichen Ertragsbedingungen gewonnen werden. Nicht zum gärtnerischen Vermögen, sondern zum Grundvermögen gehören solche Flächen, die vorwiegend der Erholung dienen bzw. bei deren Bewirtschaftung ein Reinertrag nicht zu erwarten ist.

(2) Auf die gärtnerischen Betriebe finden die §§ 30 bis 32, 41, 42 und 44 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Abs. 3 bis 6 etwas anderes ergibt.“

21. § 49 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Für die gärtnerische Abteilung des Bewertungsbeirates treten an Stelle der im § 41 Abs. 2 Z. 3 Satz 1 bezeichneten sechs Mitglieder drei Mitglieder, die über eingehende Sachkenntnis auf dem Gebiete des Gartenbaues verfügen. Hievon muß jedoch mindestens ein Mitglied ausübender Erwerbsgärtner sein. Der Bewertungsbeirat berät das Bundesministerium für Finanzen bei den im Abs. 3 bezeichneten Feststellungen und bei weiteren Maßnahmen, die zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Bundesgebietes zu treffen sind.“

22. § 53 Abs. 7 lit. a hat zu lauten:

„a) bei bebauten Grundstücken, soweit ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins entrichtet wird, entsprechend dem Anteil der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Flächen an der gesamten nutzbaren Fläche (Abs. 5), bei einem Anteil von 100 v. H. bis 80 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 60 v. H.,

weniger als 80 v. H. bis 60 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 55 v. H.,

weniger als 60 v. H. bis 50 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 50 v. H.,

weniger als 50 v. H. bis 40 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 45 v. H.,

weniger als 40 v. H. bis 30 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 40 v. H.,

weniger als 30 v. H. bis 20 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 35 v. H.,

weniger als 20 v. H. bis 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 30 v. H. und

weniger als 10 v. H. an der gesamten nutzbaren Fläche 25 v. H.;

bei der Ermittlung des Anteiles der von der Mietzinsbeschränkung betroffenen nutzbaren Fläche sind die Wohnräume mit ihrer tatsächlichen nutzbaren Fläche, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienenden Räume jedoch nur mit ihrer halben nutzbaren Fläche anzusetzen; bei Mietobjekten, für die nach dem

Geltende Fassung:

zember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, ist ein durch gesetzliche Vorschriften beschränkter Mietzins nicht anzunehmen, sofern nicht die Bestimmungen des § 15 Wohnhauswiederaufbaugesetz entgegenstehen oder diese Mietobjekte nachweislich nicht bzw. nicht zu einem höheren als dem seinerzeitigen beschränkten Mietzins vermietet werden können.“

23. § 68:

„Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 60 Abs. 4. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 61 Abs. 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 72.

(4) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebes ist die Summe der Werte, die sich nach den Abs. 1 bis 3 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 64) des Betriebes. Bei der Ermittlung des Gesamtwertes sind die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.“

24. § 69 Z. 1 lit. a und b:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen; hiebei gehören auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 50 000 S übersteigt;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei

Vorgeschlagene Fassung:

31. Dezember 1967 ein Mietvertrag abgeschlossen wurde, sind nur die Bestimmungen des § 15 Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz als gesetzliche Mietzinsbeschränkung im Sinne des ersten Halbsatzes anzusehen; die Kürzung ist auch für Mietobjekte zu gewähren, die nach diesem Zeitpunkt nachweislich nicht bzw. nicht zu einem höheren als dem seinerzeit auf Grund des Mietengesetzes, des Preisregelungsgesetzes und des Zinsstopgesetzes beschränkten Mietzins vermietet werden können.“

23. § 68 hat zu lauten:

„§ 68

Bewertung

(1) Die zu einem gewerblichen Betrieb gehörigen Wirtschaftsgüter sind vorbehaltlich der Abs. 2 bis 4 in der Regel mit dem Teilwert anzusetzen.

(2) Für die Bewertung der Betriebsgrundstücke gilt § 60 Abs. 4. Für die Bewertung der Gewerbeberechtigungen gilt § 61 Abs. 4.

(3) Für die Bewertung von Wertpapieren, Anteilen und Genußscheinen an Kapitalgesellschaften gilt § 72.

(4) Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 i. d. G. F. von der Umsatzsteuer befreit sind, sind mit 85 v. H. des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen.

(5) Der Gesamtwert des gewerblichen Betriebes ist die Summe der Werte, die sich nach den Abs. 1 bis 4 für die einzelnen Wirtschaftsgüter ergeben, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 64) des Betriebes. Bei der Ermittlung des Gesamtwertes sind die Betriebsgrundstücke (§ 60) und die Gewerbeberechtigungen (§ 61) mit den für sie festgestellten Einheitswerten anzusetzen.“

24. § 69 Z. 1 lit. a und b haben zu lauten:

„1. a) Verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art, soweit sie nicht unter lit. b und c fallen. Auf Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen, Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen inländischer Schuldner gehören nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

b) Spareinlagen, Bankguthaben, Postscheckguthaben und sonstige laufende Guthaben, inländische und ausländische Zahlungsmittel; lauten diese Beträge auf Schilling, so gehören sie bei

Geltende Fassung:

natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 50 000 S übersteigen;"

25. § 69 Z. 7:

„7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 30 000 S übersteigt;"

26. § 69 Z. 8:

„8. Kraftfahrzeuge, Flugzeuge, Motorboote und Segeljachten;"

27. § 69 Z. 10:

„10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 100 000 S übersteigt."

28. § 74 Abs. 1 Z. 1:

„1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen und bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend;"

29. § 76 Abs. 3:

„(3) Bei der Bewertung des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen. Dabei sind die Einheitswerte für Einfamilienhäuser um 30 vom Hundert zu kürzen; die Kürzung darf jedoch höchstens 50 000 S betragen."

30. § 77 Abs. 2:

„(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie bereits bei der Feststellung des Einheitswertes berücksichtigt worden sind oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören."

Vorgeschlagene Fassung:

natürlichen Personen nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als sie insgesamt 100 000 S übersteigen;"

25. § 69 Z. 7 hat zu lauten:

„7. Wirtschaftsgüter, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gewerblichen Betrieb zu dienen bestimmt sind, tatsächlich an dem für die Veranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt aber einem derartigen Betrieb des Eigentümers nicht dienen, insoweit ihr gemeiner Wert insgesamt 50 000 S übersteigt;"

26. § 69 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Kraftfahrzeuge und Anhänger, Luftfahrzeuge, Motor- und Segelboote, Motor- und Segeljachten;"

27. § 69 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände und solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 150 000 S übersteigt."

28. § 74 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. bei inländischen Schuldverschreibungen mit Ausnahme der Wandelschuldverschreibungen ist der Kurswert maßgebend. Weicht dieser Kurswert um nicht mehr als 10 v. H. vom Nennwert ab, so ist für auf Schilling lautende Wertpapiere der Steuerkurswert mit 95 v. H. des Nennwertes anzusetzen; bei Optionsscheinen ist der Kurswert maßgebend;"

29. § 76 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind die Wirtschaftsgüter, für die ein Einheitswert festzustellen ist, mit dem festgestellten Einheitswert anzusetzen, wobei die Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe um die gemäß § 31 a festgestellten Pächteranteile zu vermindern sind. Die Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von Einfamilienhäusern im Sinne des § 54 Abs. 1 Z. 4 sind um einen Betrag von höchstens 100 000 S bzw. um den dem Anteil entsprechenden Teilbetrag von 100 000 S zu kürzen."

30. § 77 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören."

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

31. Dem § 77 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In den Fällen, in denen § 5 Abs. 3 des Vermögensteuergesetzes in geltender Fassung Anwendung findet, sind nur jene Schulden und Lasten abzugsfähig, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern stehen, die der inländischen Besteuerung unterliegen.“

32. Dem § 78 wenden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder 2 ist die im § 69 Z. 5 lit. a angeführte Freigrenze für jeden Berechtigten zu gewähren.

(6) Der Freibetrag nach § 76 Abs. 3 darf auch im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 oder Abs. 2 den Betrag von 100 000 S nicht übersteigen.“

ABSCHNITT II

Artikel I

§ 20 Abs. 3:

„(3) Die Hauptveranlagung gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkt beginnt. Die bisherige Veranlagung gilt bis zu diesem Zeitpunkt.“

§ 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die im Anschluß an die Hauptfeststellung der Einheitswerte festzusetzenden Grundsteuermeßbeträge werden erst mit den im § 20 Abs. 3 erster Satz des Bewertungsgesetzes 1955 genannten Zeitpunkten wirksam. Bis zu diesen Zeitpunkten gilt die bisherige Veranlagung, soweit nicht die Voraussetzungen für die Durchführung von Fortschreibungsveranlagungen oder Nachveranlagungen gemäß §§ 21 und 22 des Grundsteuergesetzes 1955 gegeben sind; beim Vorliegen der erwähnten Voraussetzungen sind Fortschreibungsveranlagungen und Nachveranlagungen der Grundsteuermeßbeträge auch zu den Hauptfeststellungszeitpunkten gemäß Abs. 1 Z. 1 durchzuführen.“

ABSCHNITT III

Artikel I

1. Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn im Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Zinsen festverzinslicher österreichischer Wertpapiere enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser Gewinnanteile und Zinsen, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den Betrag von 19 500 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von Gewinnanteilen aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteilen und Zinsen aus

1. Freibetrag bei bestimmten Kapitalerträgen

§ 40. Sind die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 nicht gegeben, so ist bei der Veranlagung, wenn in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind, ein Betrag bis zur Höhe dieser steuerabzugspflichtigen Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen. Unterbleibt eine Veranlagung, weil das Einkommen den Betrag von 19 500 S (§ 42 Abs. 1 Z. 3) nicht übersteigt, so ist die von den Gewinnanteilen und Zinsen im Sinne des ersten Satzes einbehaltene Kapitalertragsteuer auf An-

Geltende Fassung:

Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbehaltene Kapitalertragsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden.

2.

§ 41. (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, mehr als 10 000 S betragen haben oder

2. im Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 7 000 S enthalten sind.

(2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in seinem Einkommen Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden), Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind oder

2. die Summe der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist, einen Verlust ergeben hat oder

3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder

4. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 und 3 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen,

Vorgeschlagene Fassung:

trag des Steuerpflichtigen zu erstatten. Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Erstattung ist nur durchzuführen, wenn die einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt.

2.

§ 41. (1) Sind im Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen ist, so wird der Steuerpflichtige nur veranlagt, wenn

1. die anderen Einkünfte, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, mehr als 10 000 S betragen haben oder

2. im Einkommen steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen von mehr als 7 000 S enthalten sind.

(2) Sind die Veranlagungsgrenzen des Abs. 1 nicht erreicht, so findet eine Veranlagung nur auf Antrag des Steuerpflichtigen statt, wenn

1. in den Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften enthalten sind und die von diesen Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer den Betrag von 30 S übersteigt oder

2. die Summe der Einkünfte im Sinne des Abs. 1 Z. 1 einen Verlust ergeben hat oder

3. ihm ein Verlustabzug gemäß § 18 Abs. 1 Z. 4 zusteht oder

4. ihm beim Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht geltend gemachte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen erwachsen sind und die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach Abs. 1 oder § 39 im vorangegangenen Kalenderjahr gegeben sind oder

5. zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung eine im Ausland entrichtete Einkommensteuer auf die inländische Einkommensteuer anzurechnen ist.

Der Antrag kann bis zum Ende des auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgenden Kalenderjahres gestellt werden. Ergibt sich im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens, daß die Voraussetzungen der Z. 2 bis 4 vorliegen, so ist eine Veranlagung vorzunehmen. Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 100 000 S nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen,

Geltende Fassung:

ren, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Findet eine Veranlagung gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den **Einkünften, von denen ein Steuerabzug nicht vorzunehmen war**, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen und ist auf die im § 37 Abs. 2 und 3 genannten Einkünfte nicht anzuwenden, wenn diese Einkünfte mit dem ermäßigten Steuersatz (§ 37 Abs. 1) versteuert werden. Sind im Einkommen **Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

3.

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder

2. das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder

3. das Einkommen mehr als 19 500 S betragen hat und darin Einkünfte von mehr als 10 000 S enthalten sind, **von denen ein Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist**, oder

4. in dem Einkommen **kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte** von mehr als 7 000 S enthalten sind.

4.

§ 122. (3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 bis zu 50 v. H. der Herstellungskosten vorgenommen werden. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Be-

Vorgeschlagene Fassung:

wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.

(3) Findet eine Veranlagung von lohnsteuerpflichtigen Einkünften gemäß Abs. 1 oder 2 statt, so ist von den **anderen Einkünften, ausgenommen die steuerabzugspflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen**, ein Betrag bis zur Höhe dieser Einkünfte, höchstens jedoch ein Betrag von 10 000 S, abzuziehen. Dieser Freibetrag darf die Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vom Arbeitslohn vorzunehmen war, nicht übersteigen. Sind in den **Einkünften aus Kapitalvermögen steuerabzugspflichtige Gewinnanteile aus Aktien (Dividenden) oder Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** enthalten, so ist von diesen ein Betrag bis zur Höhe dieser **steuerabzugspflichtigen Einkünfte**, höchstens jedoch ein Betrag von 7 000 S, abzuziehen.

3.

§ 42. (1) Der unbeschränkt Steuerpflichtige hat eine Steuererklärung für das abgelaufene Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) abzugeben, wenn

1. er vom Finanzamt dazu aufgefordert wird oder

2. das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 bis 3 bestanden hat und der Gewinn auf Grund eines Betriebsvermögensvergleiches zu ermitteln war oder ermittelt worden ist oder

3. das Einkommen mehr als 19 500 S betragen hat und darin Einkünfte **im Sinne des § 41 Abs. 1 Z. 1** von mehr als 10 000 S enthalten sind oder

4. in dem Einkommen **steuerabzugspflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen** von mehr als 7 000 S enthalten sind.

4.

§ 122. (3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z. 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1979 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v. H., **für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v. H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des**

Geltende Fassung:

triebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

Vorgeschlagene Fassung:

Kalenderjahres 1979 mit 25 v. H. der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß.

ABSCHNITT IV**Artikel I****§ 8.**

Die Summe des Gewinnes und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

.....

4. die Gewinnanteile jeder Art aus der unmittelbaren Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 1 Abs. 2 Z. 2), wenn die Beteiligung seit mindestens zwölf Monaten vor dem Schluß des für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebenden Wirtschaftsjahres ununterbrochen in Form von Aktien oder Anteilen mindestens zu einem Viertel bestanden hat und die Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinnes (§ 6) angesetzt worden sind. Die Bestimmungen des § 63 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 172/1971 sind sinngemäß anzuwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für entsprechende Beteiligungen an einer ausländischen Gesellschaft, die einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist.

§ 12.

.....

(3) Die Summe des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes und der Hinzurechnungen wird gekürzt um:

.....

3. den Wert (Teilwert) einer zum Gewerkekapital gehörenden Beteiligung im Sinne des § 8 Z. 4.

§ 25.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbetriebes im Kalendermonat nicht 7 500 S, so werden von ihr 5 000 S abgezogen.

§ 25.

(2) Übersteigt die Lohnsumme des Gewerbetriebes im Kalendermonat nicht 15 000 S, so werden von ihr 10 000 S abgezogen.

ABSCHNITT V**Artikel I****§ 41.**

(4)

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 7 500 S, so verringert sie sich um 5 000 S.

§ 41.

(4)

Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von 15 000 S, so verringert sie sich um 10 000 S.

Geltende Fassung:

Vorgeschlagene Fassung:

ABSCHNITT VI

Artikel I

§ 212. (1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde den Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Abgabe für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgabe durch den Aufschub nicht gefährdet wird.

§ 212. (1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird.